



Europäisches Parlament



Mein Europa

Inhalt

Einleitung

- 4 Mein Europa
- 5 Was ist los in Europa?

Wo entscheidet die EU über mein Leben?

- 10 Die EU – wer ist das eigentlich?
Steckbrief
- 11 Einkaufen muss jede(r) – und dann landet man im Binnenmarkt
Wirtschaft
- 14 Ohne Standards und Regeln kein Vertrauen
Verbraucherschutz
- 19 Das soziale Europa
Sozialpolitik
- 21 Das faire Europa
Wettbewerbskontrolle
- 22 Die Umwelt über Grenzen hinweg schützen
Umweltschutz
- 27 Wer einkauft, muss auch bezahlen – meistens mit dem Euro
Währungsunion
- 29 Grenzenlos reisen
Freizügigkeit
- 30 Grenzenlos arbeiten und leben
Niederlassungsfreiheit
- 31 Grenzenlos studieren
Bildungsraum Europa
- 36 An der Grenze abkassieren?
Steuern und Gebühren
- 38 Und wer bezahlt das alles?
Haushalt der EU

Was bewegt Europa heute?

- 42 Zufluchtsort Europa
Einwanderer und Flüchtlinge in der EU
- 46 Währungsraum Europa
Euro und Finanzkrise in der EU

Exkurse

- 32 Das Europäische Parlament und Schulen
- 78 Symbole der EU
- 90 Das Europäische Parlament im Detail
- 94 Das Europäische Parlament in Aktion

- 49 Krieg und Frieden
Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
- 51 Die EU-Familie wächst
Erweiterungen der Europäischen Union
- 53 Good Bye United Kingdom
Der „Brexit“
- 57 Union mit Zukunft – aber mit welcher?
Szenarien zur Weiterentwicklung der Europäischen Union
- 60 Eigene Stärken im globalen Wettbewerb
Das Programm Europa 2020

Wer entscheidet in der Europäischen Union – und wie?

- 62 Union der Staaten sowie der Bürgerinnen und Bürger
Demokratische Legitimation
- 63 **Das Europäische Parlament**
- 66 **Der Europäische Rat**
- 67 **Der Rat der Europäischen Union**
- 68 **Die Europäische Kommission**
- 72 **Der Gerichtshof der Europäischen Union**
- 73 **Die Europäische Zentralbank**
- 73 **Der Europäische Rechnungshof**
- 74 **Der Europäische Ausschuss der Regionen und
der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss**
- 75 Und wie entsteht nun ein EU-Gesetz?
Die Gesetzgebung in der Europäischen Union
- 75 **Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren**

Wer vertritt mich in der EU?

- 80 Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger
Das Europäische Parlament

Wie kann ich mitentscheiden?

- 96 **Einflussmöglichkeiten für Sie**
- 97 **Die Europäische Bürgerbeauftragte**
- 98 **Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments**
- 99 **Die Europäische Bürgerinitiative**

Mein Europa – Einleitung



Diese Publikation handelt von der Europäischen Union (EU). Die EU beeinflusst unser Leben vielfältig: beim Arbeiten und beim Reisen, beim Studieren und in der Währung, beim Umwelt- und Gesundheitsschutz und nicht zuletzt beim Einkaufen und beim Essen.

Egal, ob man sich für Politik interessiert oder nicht, ob man täglich Zeitung liest und jede Talkshow anschaut oder lieber eine Fernsehserie schaut und Sport treibt: In der EU geht es darum, wie wir heute leben und morgen leben möchten. Da sollte man mitreden und wissen, worum es geht.

Diese Publikation gibt einen kurzen Überblick über die Europäische Union. Man wird beim Lesen schnell feststellen: Die EU ist spannend wie eine TV-Serie und manchmal auch anstrengend wie Leistungssport. Aber es lohnt sich, sich mit ihr zu befassen.

In der letzten Zeit ist viel über die Europäische Union gesprochen, vor allem gestritten worden. Eine Mehrheit im Vereinigten Königreich hat 2016 sogar beschlossen, die EU zu verlassen. Andere Länder wollen hingegen unbedingt Mitglied der EU werden.

Was ist los in Europa?

Was ist los in Europa?

Im Jahr 2020 steht die Europäische Union vor großen Herausforderungen – allerdings auch vor der Möglichkeit einer deutlichen Weiterentwicklung.

Im Mai 2019 wurde das Europäische Parlament (EP) neu gewählt. Alle fünf Jahre sind die Bürgerinnen und Bürger der EU aufgerufen, in direkter Wahl ihre Abgeordneten für das Parlament der Europäischen Union zu bestimmen. 19 der insgesamt 705 Europaabgeordneten kommen aus Österreich. Vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Jänner 2020 zählte das Europäische Parlament 46 Abgeordnete mehr, Österreich hatte jedoch ein Mandat weniger. Die Wahlbeteiligung lag 2019 im EU-Durchschnitt bei über 50 Prozent und damit höher als in den letzten 20 Jahren. In Österreich gingen fast 60 Prozent der Wahlberechtigten an die Urne. Das waren über 14 Prozent mehr als bei der letzten Europawahl 2014.

Es waren vor allem die Jüngeren, die verstärkt an der Wahl teilgenommen haben. Personen unter 25 Jahren sowie die Altersgruppe zwischen 25 und 39 gingen verstärkt an die Urne. Gegenüber 2014 waren es 14 Prozent bzw. 12 Prozent mehr.

Von den 19 österreichischen Abgeordneten im neu gewählten Europäischen Parlament entfallen sieben auf die Liste der ÖVP, fünf auf die der SPÖ, drei Mandate gehen an die FPÖ, drei an die Grünen und eins an die NEOS.

In einer Umfrage nach der Wahl gaben 49 Prozent der Befragten an, sie hielten die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union für eine gute Sache, 55 Prozent zeigten sich mit der EU-Demokratie zufrieden.

Das wichtigste Thema für die in Österreich Wählenden waren die Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltschutz, 38 Prozent nannten dies in der Umfrage als Priorität. Mehr zum Europäischen Parlament auf S. 63 – 65.

Die Wahl zum Europäischen Parlament war insofern besonders, als dass auch die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs daran teilgenommen haben, obwohl ihr Land die EU bis dahin eigentlich verlassen haben wollte. Aber der „Brexit“ gestaltete sich schwierig und wurde erst zum 31. Jänner 2020 vollzogen. Mehr zum Brexit auf S. 53 – 56.

Die erste Aufgabe des neugewählten Europäischen Parlaments war die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten. Der italienische Sozialdemokrat David Sassoli wurde zum neuen Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt. Nach seiner Wahl sagte EP-Präsident Sassoli:

.....

„Wir müssen die Kraft aufbringen, den Integrationsprozess wieder in Gang zu setzen und unsere Union zu verändern, um stärker auf die Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger eingehen zu können und angemessene Antworten auf ihre Anliegen, auf ihre wachsenden Sorgen und Ängste zu geben.“

.....

Als Schwerpunkte der Parlamentsarbeit der nächsten Jahre benannte der neu gewählte Präsident die Themen Jugend- arbeitslosigkeit, Migration, Klimawandel, die digitale Revolution und geopolitische Umwälzungen.

Die zweite wichtige Personalentscheidung war die über das Präsidentenamt der Europäischen Kommission. Am 16. Juli 2019 wurde die bisherige deutsche Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen in das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission berufen. Sie ist die erste Frau auf dieser Position und die erste Deutsche seit über 50 Jahren.

Ihre erste Aufgabe war die Zusammenstellung einer Europäischen Kommission, der laut EU-Vertrag aus jedem Land eine Vertreterin oder ein Vertreter angehören. Die Europäische Kommission musste dann

als Ganze vom Europäischen Parlament bestätigt werden, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen konnte.

Große Diskussionen hat die Wahl Ursula von der Leyens ausgelöst, weil sie nicht als Spitzenkandidatin einer der politischen Parteien aufgetreten war und nicht zum Europäischen Parlament kandidiert hatte. Mehr auf S. 68 – 69.

Die Wahl Ursula von der Leyens war nicht die einzige personelle Veränderung an der Spitze der Europäischen Union. Auch der Europäische Rat hat einen neuen Vorsitzenden berufen, den bisherigen belgischen Ministerpräsidenten Charles Michel. Mehr auf S. 66.

Zum neuen Führungsteam der Europäischen Union gehört zudem der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, der Spanier Josep Borrell, der vorher Außenminister seines Landes und von Mitte 2004 bis Anfang 2007 Präsident des Europäischen Parlaments war. Mehr auf S. 70.

Nach acht Jahren endete zum 31. Oktober 2019 auch die Amtszeit des Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi. Zu seiner Nachfolgerin wurde die bisherige Chefin des Internationalen Währungsfonds, die Französin Christine Lagarde, berufen. Der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments hatte dieser Benennung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Die Europäische Union ist also personell neu aufgestellt. Das neue Team muss die EU durch eine Reihe von Herausforderungen führen.

Neben den Folgen des schon angesprochenen „Brexit“, also des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU, sind das die Bewältigung der Migrationsproblematik (mehr auf S. 42–45), die Stabilisierung der Währungsunion (mehr auf S. 27–28), der Klimaschutz (mehr auf S. 25–26) und auch die Stärkung des Zusammenhalts der Europäischen Union trotz starker populistischer Strömungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten.

Auf allen Feldern ist sowohl den Handelnden in der Politik als auch den Bürgerinnen und Bürgern klar: Ein einfaches „Weiter So“ kann es nicht geben. Neue Politikkonzepte sind gefragt, sie müssen entwickelt, diskutiert und umgesetzt werden.

Aber die Europäische Union war in den letzten Jahren keineswegs untätig – und auch nicht erfolglos.

Zu Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2014 hatte der damalige Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, zehn Prioritäten definiert, um die sich die von ihm geführte Kommission kümmern sollte.

Junckers Prioritäten:

1. Neue Impulse für Beschäftigung, Wachstum und Investitionen
2. Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt
3. Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik
4. Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis
5. Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
6. Ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten
7. Ein auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte
8. Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik
9. Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne
10. Eine Union des demokratischen Wandels

Um diese Prioritäten zu erfüllen, hat die Europäische Kommission über 540 Initiativen gestartet. Nicht in allen Punkten war sie erfolgreich. Manches scheiterte am Widerstand der Mitgliedstaaten, andere Vorhaben stecken noch im Gesetzgebungsprozess – und manchmal stecken sie da auch fest.

Dennoch ist die Bilanz, die auch das Europäische Parlament gezogen hat, insgesamt positiv. 40 Prozent der Initiativen waren bis zum August 2018 erfolgreich, bei weiteren 34 Prozent schritt das Verfahren ordnungsgemäß voran.

So sind bis 2018 12,4 Mio. neue Jobs geschaffen worden, die Europäische Union verzeichnet seit nunmehr sechs Jahren ständiges Wachstum. Die Arbeitslosigkeit ist in der EU immer noch zu hoch, aber in der Zeit von 2014 bis 2018 kontinuierlich gesunken, von 10,4 Prozent auf 6,0 Prozent. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt im EU-Durchschnitt immer noch bei 14 Prozent, ist aber in den letzten Jahren um 7,7 Prozent gesunken.

Auch auf den anderen Feldern der EU-Politik gibt es Erfolge.

Die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments findet man hier:



[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/625176/EPRS_STU\(2018\)625176_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/625176/EPRS_STU(2018)625176_DE.pdf)

Eine Bestandsaufnahme der Europäischen Kommission zum Mai 2019 kann (auf Englisch) hier abgerufen werden:



https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/euco-sibiu-factsheets-commission-10-priorities_en_0.pdf

Das Europäische Parlament hat diesen Prozess aktiv und oftmals fordernd begleitet – in über 270 Parlamentssitzungen wurden zahlreiche Richtlinien und Verordnungen beschlossen, Anfragen gestellt und Beschlüsse gefasst.

Eine relative Mehrheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger unterstützt diesen Prozess und hat auch die Erwartung, dass er gelingen

könne. 44 Prozent der Menschen in der EU vertrauen der Union – das sind zehn Prozent mehr als diejenigen, die Vertrauen in ihre nationalen Institutionen haben.

Neben den bereits angesprochenen Themen geht es in Europa noch um viele weitere: Verbraucherschutz und soziale Regelungen, Verteidigungspolitik und ökologische Umgestaltung der Landwirtschaft, Freizügigkeit und Schutz der Grenzen, grenzenloses Studieren und gemeinsame Forschung.

Gründe, sich mit der Europäischen Union zu befassen, gibt es also genug.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Informationen, die Ihnen den Einstieg in die verschiedenen Themen erleichtern sollen.



Wo entscheidet die EU über mein Leben?



Die EU – wer ist das eigentlich?

Ein Steckbrief der Europäischen Union

Täglich hören wir etwas über „die EU“, aber wer oder was ist das eigentlich? Mehr dazu kann man auf den folgenden Seiten erfahren, hier nur ein kurzer Steckbrief:

Die Europäische Union, kurz EU genannt, ist der Zusammenschluss von **27 Staaten**, darunter auch Österreich. Bis zum Jänner 2020 gehörte auch Großbritannien der EU an.

Die EU basiert auf zwei Verträgen, dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), der die Grundsätze festlegt, auf denen die EU aufbaut, und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(AEUV), der das Funktionieren der EU regelt. Diese europäischen Verträge wurden mehrfach geändert, zuletzt durch den **Vertrag von Lissabon**, der 2009 in Kraft trat. Wenn man vom Vertrag von Lissabon spricht, sind damit die beiden oben genannten Verträge gemeint.

Die EU hat eine eigene Struktur und auch eigene Kompetenzen, hebt aber den Nationalstaat nicht auf.

Der **Europäische Rat**, in dem sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten treffen, legt die allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten für die EU fest.

Sozusagen regiert wird die EU vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Dem **Rat der Europäischen Union** (meistens kurz „Rat“ oder „Ministerrat“ genannt) gehören die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten an.

Das **Europäische Parlament** wird alle fünf Jahre bei der Europawahl von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählt. Die letzte Europawahl fand im Mai 2019 statt.

Verwaltet wird die EU von der **Europäischen Kommission**. Die Kommission arbeitet in Brüssel und hat unter anderem die Aufgabe, europäische Impulse zu setzen.

Der Haushalt der EU beträgt für 2020 168,69 Mrd. Euro für Verpflichtungen und 153,57 Mrd. Euro für Zahlungen. Mehr auf S. 39.

Beschlossen wird der Haushalt vom Rat und vom Europäischen Parlament. Darüber, dass das Geld dann korrekt ausgegeben wird, wacht auch die Europäische Kommission, der wiederum der **Europäische Rechnungshof** auf die Finger schaut.

Der **Gerichtshof der Europäischen Union** sorgt dafür, dass das Recht der EU (Unionsrecht) eingehalten wird.

In 19 Staaten der EU wird mit dem Euro bezahlt. Für die Währungspolitik im Euro-Raum ist die **Europäische Zentralbank** zuständig. Ab S. 62 sind die Organe der EU im Einzelnen beschrieben und auch, wie sie zusammenwirken.

Einkaufen muss jede(r) – und dann landet man im Binnenmarkt

Die Wirtschaft in Europa

Die Europäische Union ist zwar mehr als ein wirtschaftlicher Zusammenschluss, aber sie ist auch ein großer Marktplatz. Die bislang 28 Mitgliedstaaten der EU bilden – bezogen auf die umgesetzten Werte – gemeinsam den **größten Binnenmarkt der Welt**.

Binnenmarkt, das bedeutet: Zwischen den Mitgliedstaaten funktioniert das Wirtschaftsgeschehen genauso wie innerhalb Österreichs.

Im Binnenmarkt gelten die sogenannten **Vier Freiheiten**. Das sind die Freiheit der **Waren**, der **Dienstleistungen**, des **Kapitals** und von **Personen**. Konkret heißt das: Waren werden innerhalb der

EU frei gehandelt, es gibt keine Zölle. Die Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden, was sie haben wollen. Und wenn ihnen ungarischer Wein besser schmeckt als österreichischer, wenn sie polnische Wurst oder italienischen Schinken lieber essen als österreichische Produkte, dann können sie daran nicht gehindert werden – auch nicht durch einen Zoll.

Diese Freiheit gilt auch für Dienstleistungen. Ein österreichischer Architekt kann seine Dienste in Deutschland anbieten und wenn das billiger ist, kann der Kegelverein „Alle Neune“ in Wien für seinen Jahresausflug einen Bus aus der Slowakei buchen.

Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger kann überall in der Union unter denselben Bedingungen arbeiten wie Einheimische. Niemand kann ihnen einen Job verwehren, weil sie aus einem anderen Mitgliedstaat kommen. Sie genießen die **Arbeitnehmerfreizügigkeit**.

Wer Geld übrig hat, kann es als Unionsbürgerin oder Unionsbürger im eigenen Land anlegen, aber auch in einem anderen Staat der Europäischen Union, wenn ihr oder ihm die Bedingungen dort günstiger erscheinen. Das betrifft auch Investitionen, wenn ein österreichisches Unternehmen woanders eine Zweigstelle oder eine Tochterfirma schafft. Das ist die **Freiheit des Kapitals**.

Der Binnenmarkt gibt also den Einzelnen viel Freiheit. Sie entscheiden selbst, was sie kaufen, welche Dienstleistung sie in Anspruch nehmen, wo sie ihr Geld anlegen und wo sie arbeiten wollen.

Sokommes, dass beispielsweise viele junge Menschen aus Deutschland oder Ungarn in Österreich berufstätig sind. Sie haben ihren Arbeitsort frei gewählt, sie zahlen in Österreich Sozialversicherungsbeiträge

und Steuern und tragen so zum österreichischen Wohlstand bei. Das ist eine Situation, von der alle profitieren.

Innerhalb des Binnenmarkts kann also ein Unternehmen aus einem EU-Land seine Leistungen in einem anderen anbieten. Um den Auftrag auszuführen, kann es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsenden. Hierüber gab und gibt es viele Diskussionen. Wenn beispielsweise ein bulgarisches Unternehmen Arbeitskräfte nach Österreich entsendet und diese nach bulgarischen Standards bezahlt, kann es die Ausführung des Auftrags kostengünstiger anbieten als ein österreichisches Unternehmen, das österreichische Kollektivvertragslöhne zahlt. Um dieses Ungleichgewicht zu verhindern, hat das Europäische Parlament am 29. Mai 2018 eine Neufassung der sog. **Entsenderichtlinie** beschlossen, die nunmehr innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss. Danach dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel nur noch für zwölf, in Ausnahmefällen für 18 Monate entsandt werden. In dieser Zeit müssen sie den gleichen Lohn erhalten wie die



Kolleginnen und Kollegen aus dem Land, in dem sie arbeiten, also den Kollektivvertragslohn und auch eventuelle Zulagen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Die entscheidenden Unternehmen dürfen ihnen für die Anreise zum und die Unterkunft am Arbeitsort nichts vom Lohn abziehen. Mit dieser Richtlinie ist die **Dienstleistungsfreiheit** gewahrt, aber gleichzeitig sichergestellt, dass am Arbeitsort faire Konkurrenzbedingungen herrschen.

Als durch die Einheitliche Europäische Akte 1987 der Startschuss für den Binnenmarkt gegeben wurde, spielte das Internet noch keine Rolle. Mittlerweile hat es unser tägliches Leben stark verändert und wird auch wirtschaftlich immer bedeutsamer. Deshalb ist es wichtig, auch einen **digitalen Binnenmarkt** zu schaffen. Dies ist ein Schwerpunkt der EU-Binnenmarktaktivitäten. Nationale Beschränkungen wie das Geoblocking, das bislang beispielsweise verhindert, dass man sich in Frankreich einen Film aus der ORF TVThek anschauen kann, sollen fallen. Für bezahlte Streaming-Dienste gilt das jetzt schon. Das war früher nicht der Fall, aber 2017 hat das Europäische Parlament eine **Portabilitätsverordnung** beschlossen.

Auch die Bedingungen für den **Internet-handel** sollen fair und einheitlich sein. Im Februar 2018 hat das Europäische Parlament einer Verordnung zugestimmt, derzufolge geschäftliche Websites dazu verpflichtet sind, ihre Produkte in der gesamten EU zu verkaufen. So kann jede Verbraucherin und jeder Verbraucher online in der ganzen EU einkaufen, ohne „geblockt“ oder auf andere Internetseiten umgeleitet zu werden. Allerdings sind Firmen bislang nicht dazu verpflichtet, ihre

Waren in das gesamte EU-Gebiet zu liefern. Aber für Leistungen vor Ort gibt es keine Ausnahmen mehr. Es kann also einem Österreicher nicht mehr passieren, dass er beispielsweise in Griechenland für seinen Mietwagen oder seine Hotelbuchung einen höheren Preis bezahlen muss als ein Bulgare.

Voraussetzung des digitalen Handels ist ein guter Zugang möglichst aller zum Internet. Die Vertreterinnen und Vertreter von EU-Kommission, Ministerrat und Europäischem Parlament haben sich im Mai 2017 darauf geeinigt, 120 Mio. Euro dafür zur Verfügung zu stellen, dass Kommunen in der gesamten EU einen kostenlosen WLAN-Zugang an öffentlichen Plätzen wie Bibliotheken, Parks oder Verwaltungsgebäuden schaffen können. „Die digitale Binnenmarktstrategie zielt darauf ab, ein vollständig vernetztes Europa aufzubauen, in dem jeder Zugang zu hochwertigen digitalen Netzwerken hat.“, heißt es in einer Erklärung der Europäischen Kommission. Das Programm trägt den Namen **„WiFi4EU“**.

Daten sind die Grundlagen des gesamten digitalen Binnenmarkts. Die Europäische Union hat durch zwei Verordnungen Sorge getragen, dass einerseits die persönlichen Daten von Bürgerinnen und Bürgern besser geschützt werden, andererseits der nicht personengebundene Datenverkehr in der EU frei ist. So wird durch die **Datenschutz-Grundverordnung** verhindert, dass persönliche Daten, die man beispielsweise bei einer Warenbestellung nutzt, an andere weitergegeben oder gar verkauft werden und man selbst gar keine Kontrolle mehr über seine Daten hat. Andererseits verhindert die **„Verordnung über den**

freien Verkehr nicht personengebundener Daten“, dass für den Datenverkehr von Unternehmen nationale Schranken bestehen, weil sonst diese Firmen nicht im gesamten Binnenmarkt handeln oder digitale Produkte anbieten können.

Das Internet ist ein Raum der freien Meinungsäußerung. Jeder kann dort veröffentlichen, was er für wichtig hält. Problematisch wird es dann, wenn jemand etwas hochlädt, was ihm gar nicht gehört, also woran jemand anders die Rechte besitzt. Zeitungsverlage, Musikerinnen und Musiker oder Autorinnen und Autoren werden geschädigt, wenn das, was sie erarbeitet haben, von anderen kostenlos verteilt, im Internetjargon: geteilt, wird.

Deshalb hat das Europäische Parlament gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Ministerrat das **digitale Urheberrecht** reformiert, das jetzt die Online-Dienste (also beispielsweise YouTube oder Google) in die Pflicht nimmt, den Urheberinnen und Urhebern eine

angemessene Vergütung zu zahlen – oder aber die Dinge nicht zu veröffentlichen. Die Richtlinie zum Digitalen Urheberrecht wurde nach einem Beschluss des Europäischen Parlaments im April 2019 auch vom Rat beschlossen und so in Kraft gesetzt. Gegen ihre Verabschiedung gab es Protest, da viele befürchteten, die Internetunternehmen würden jetzt „Upload-Filter“ einsetzen und damit alles aus dem Netz filtern, was gegebenenfalls Urheberrechte verletzen könnte. Die Angst war, dass die Meinungsfreiheit im Netz – auch zum Beispiel durch Zitate oder Parodien – eingeschränkt werden könnte. Allerdings haben die EU-Institutionen dem durch entsprechende Bestimmungen Rechnung getragen, so dass dies nicht geschehen soll.



europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/copyright

Ohne Standards und Regeln kein Vertrauen Verbraucherschutz in der EU

Ob dem Kunden der griechische Aprikosensaft besser schmeckt oder der österreichische Marillensaft – das ist seine Entscheidung. Er muss sich aber darauf verlassen können, dass in der Packung auch das drin ist, was draufsteht. Saft besteht zu 100 Prozent aus Früchten, es darf ihm kein Wasser und kein Zucker zugesetzt werden, andernfalls darf das Getränk nicht „Saft“ heißen. Dies ist nur eins von vielen Beispielen für **EU-weite**





Die EU-Datenbank RAPEX sammelt Informationen zu gefährlichen Konsumgütern, z. B. Spielzeug, bei dem für Kinder Verschluckungsgefahr von löslichen Teilen besteht.

Standards, um die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen. Ein anderes Beispiel zeigt, wie weit Verbraucherschutz gehen kann und muss. Viele Menschen müssen sich ein künstliches Knie- oder Hüftgelenk einsetzen lassen. Wenn diese Implantate von schlechter Qualität sind, leiden die Patientinnen und Patienten ein Leben lang. Deshalb haben der Rat und das Europäische Parlament 2017 eine **Verordnung über Medizinprodukte** erlassen, die Qualitätsstandards und Überwachungsmechanismen vorschreibt und auch zu Änderungen im nationalen Medizinrecht führt.

Die Standardisierung, also beispielsweise, dass genau festgelegt wird, was „Saft“ ist, wird oft belächelt oder als Ausdruck europäischer Bürokratie gesehen. In der Tat ist die Sprache dieser Regelungen sachlich und trocken, aber die Standardisierung ist eine elementare Voraussetzung für den Binnenmarkt. Dabei geht es nicht nur um Geschmack, sondern auch um Sicherheit. Elektroartikel, die das europäische CE-Zeichen haben, erfüllen bestimmte Sicherheitsanforderungen. Sie mögen schön sein oder hässlich, billig oder teuer – aber sie sind auf jeden Fall sicher.

Im EU-weiten Handel überschreiten jeden Tag Produkte in Milliardenwerten die internen Grenzen der Mitgliedstaaten. Das bedeutet allerdings auch: Wenn es irgendwo ein Problem gibt, betrifft das schnell große Teile der EU. Im August 2017 stellte sich heraus, dass Eier aus einigen europäischen Hühnerfarmen mit einem für Menschen schädlichen Insektenvernichtungsmittel verseucht waren. Diese Eier waren auch in österreichischen Supermarktgeländen gelandet und mussten dort entfernt werden. Schnell wurde deutlich, dass die Verunreinigung bei der Desinfizierung der Stallungen durch einen Dienstleister entstanden war. Eigentlich hätte das nicht passieren dürfen, denn das verwendete Insektizid („Fipronil“) ist in der EU für diese Zwecke verboten.

Für Maßnahmen vor Ort wie die Stilllegung von Betrieben oder das aus dem Verkehr Nehmen von Produkten sind lokale oder nationale Behörden zuständig. Dass die Eier aus den betroffenen Betrieben jedoch leicht zu identifizieren waren, lag wiederum an einer EU-Regelung. Jedes Ei in jedem Lebensmittelgeschäft in der gesamten EU trägt eine Kennnummer, die angibt, aus welchem Land und aus

welchem Betrieb das Ei stammt und auch, wie die Hühner in diesem Betrieb gehalten werden.



<https://www.ages.at/themen/lebensmittelsicherheit/tierische-lebensmittel/eier/tab/2/>

Für Probleme bei Nahrungs- oder Futtermitteln gibt es in der EU übrigens ein **Schnellwarnsystem**, mit dem erreicht werden soll, dass alle Mitgliedstaaten schnell und umfassend erfahren, wenn irgendwo in der EU Probleme mit der Qualität der Nahrungsmittel für Mensch oder Tier auftreten.

Wer ein Produkt im Ausland (und sei es über das Internet) kauft, möchte die gleiche Garantie auf das Produkt haben wie im Laden an der Ecke. Die EU hat die **Garantiezeit für Konsumgüter** daher einheitlich auf zwei Jahre festgelegt. In Österreich waren das vorher nur sechs Monate.

Es gibt viele Regelungen zum Verbraucherschutz, beispielsweise eine Verordnung zum besseren **Schutz von Flugpassagieren bei Überbuchungen und Verspätungen**. Wer auf seinem Urlaubsflug „hängen“ bleibt oder einen wichtigen beruflichen Termin verpasst, weiß diese Bestimmungen zu schätzen.

Kurz gesagt: Die EU ist immer dann gefordert, wenn nationale Grenzen überschritten werden.

Produkte aus Staaten, die nicht zur EU gehören, müssen ebenfalls bestimmte Standards erfüllen, um bei uns auf dem Markt zugelassen zu werden. Für uns als Verbraucherinnen und Verbraucher

bedeutet das: Ein lateinamerikanisches Produkt, das wir im Urlaub in Spanien erwerben, erfüllt die gleichen Bedingungen wie eines, das es bei uns zu Hause im Laden gibt.

Mehr über Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsschutz:



http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/index_de.htm

Die Europäische Union schließt mit anderen Ländern **Handelsabkommen**. Darin ist neben den Qualitätsanforderungen und Sicherheitsstandards auch geregelt, ob Produkte aus dem Partnerland mit einem Zoll belegt werden, und falls ja, wie hoch dieser ist. Handelsverträge führen in der Regel zu größerem Warenaustausch und Kapitalverkehr. Dadurch besteht die Chance, mehr Arbeitsplätze bei den Vertragspartnern hier und dort zu schaffen und den Wohlstand zu erhöhen.

Die weitestgehenden Handelsabkommen sind die, mit denen eine **Freihandelszone** geschaffen wird, in der alle Unternehmen aus der EU sowie aus dem jeweiligen Partnerland freien Zugang zum anderen Markt haben. Das betrifft beispielsweise auch die Frage, ob Unternehmen sich um öffentliche Aufträge (vom Bau einer neuen Stadthalle bis zur Lieferung von Wolldecken für die Armee) bewerben dürfen oder ob auch Dienstleistungen frei angeboten werden können.

Die Europäische Union hat bereits über 50 Freihandelsabkommen geschlossen, die mittlerweile in Kraft sind. Große Auseinandersetzungen und viele Diskussionen gab es um ein geplantes Abkommen mit

den USA, das nach dem englischen Titel **TTIP** abgekürzt wird (Transatlantic Trade and Investment Partnership). Unionsbürgerinnen und -bürger befürchteten, durch Zugeständnisse an die USA würden Lebensmittelstandards gesenkt oder soziale Regelungen außer Kraft gesetzt. Unter US-Präsident Donald Trump sind die Gespräche praktisch zum Stillstand gekommen. Mittlerweile dreht der Wind in eine andere Richtung. Ausgehend von den USA werden wieder verstärkt Zölle auf Produkte aus Europa und als Gegenmaßnahme auch auf Waren aus den USA in die EU erhoben. Die Europäische Union wehrt sich gegen Strafzölle aus den USA. Außerdem verhandelt sie Handelsabkommen mit anderen Staaten. Zurzeit führt sie Verhandlungen über ein neues **Partnerschaftsabkommen mit 79 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks**. Ein jeweils offener und fairer Handel ist für beide Seiten vorteilhaft. Im September 2019 einigten sich die Unterhändler auf die ökonomischen Prioritäten eines solchen Abkommens, die dazu dienen sollen, Wachstum, Beschäftigung und die Verbesserung der Lebensbedingungen für alle herzustellen. So sollen auch die politischen Beziehungen zwischen der EU und den Partnerstaaten, die gemeinsam 1,5 Milliarden Menschen vertreten, weiter ausgebaut werden.

Im Dezember 2018 hat das Europäische Parlament dem Freihandelsabkommen mit **Japan** zugestimmt, das 2019 in Kraft getreten ist. Im Februar 2019 erfolgte auch die Zustimmung der Europaabgeordneten zum Freihandelsabkommen mit **Singapur**. Singapur ist ein Stadtstaat und der flächenkleinste Staat Südasiens.

Aber es ist der Standort Nr. 1 beim Handel mit Südostasien. Über 10.000 europäische Firmen sind in Singapur tätig. Binnen fünf Jahren werden praktisch alle Handelsbeschränkungen gefallen sein.

Auch die Verhandlungen mit dem latein-amerikanischen Wirtschaftsband **Mercosur** sind zum Abschluss gekommen. Das Abkommen geht in seiner wirtschaftlichen Bedeutung über das Abkommen mit Japan weit hinaus. Wie schnell die Ratifizierung des Abkommens erfolgt, ist allerdings noch offen, da es mit Brasilien einen Streit darüber gibt, inwieweit der für das Weltklima wichtige Amazonaswald durch Brandrodungen beeinträchtigt werden darf. Auch in Österreich und einigen anderen Mitgliedstaaten gibt es Bedenken gegen das Abkommen, weil man Einschränkungen im Verbraucher- und Umweltschutz befürchtet. So hat das österreichische Parlament die eigene Regierung im September 2019 verpflichtet, im Rat der Europäischen Union gegen das Abkommen zu stimmen.

Mehr zur Handelspolitik der EU (auf Englisch):



<http://ec.europa.eu/trade/>

Viel Kritik ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen über TTIP darüber geäußert worden, dass diese vertraulich stattfinden, die Öffentlichkeit also nicht immer weiß, worüber geredet wird und wer welche Positionen vertritt. Allerdings wäre es nicht vorteilhaft, wenn die EU ihre Positionen und „roten Linien“ bei solchen Verhandlungen schon vorher veröffentlichen würde. Spätestens aber, wenn ein Entwurf fertig ist, wird er breit diskutiert. Er kann nämlich nur in Kraft gesetzt werden, wenn ihm das Europäische Parlament zustimmt – und das wird es nur nach ausführlicher Beratung tun. Ohne den Beschluss des Europäischen Parlaments und eine diesen begleitende öffentliche Debatte geht gar nichts. Und je nachdem, wie weit ein fertiges Abkommen in seinen Festlegungen geht, müssen auch die nationalen Parlamente, also bei uns der Nationalrat, ihr Einverständnis erklären. Dass über Nacht und über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg ein solches Abkommen in Kraft gesetzt wird, kann daher nicht geschehen.

Übrigens: Nicht nur die **Plenarsitzungen** des Europäischen Parlaments sind **öffentlich** und können in allen Amtssprachen im Internet gestreamt oder später nachverfolgt werden.



<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/schedule>

Auch alle **Ausschusssitzungen des EP** sind – anders als im Österreichischen Nationalrat – **der Öffentlichkeit zugänglich**.

Zum Verbraucherschutz gehört auch der **Datenschutz**. Viele haben das schon einmal erlebt: Sie haben sich im Internet für eine Sache oder ein Produkt interessiert und bekommen daraufhin per E-Mail laufend Werbung für solche Produkte, auch von Anbietern, von denen sie nie gehört haben. Der Hintergrund ist, dass ihre Daten, mit denen sie ihr Interesse bekundet hatten, weiterverwendet und oft auch weiterverkauft wurden. Der oder die Einzelne konnte nicht mehr entscheiden und kontrollieren, wer nun eigentlich über seine bzw. ihre Daten verfügt.

Dem soll die bereits erwähnte Europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** abhelfen, die seit Mai 2018 in Kraft ist. Die Aufregung über die DSGVO war groß, auch weil die zwei Jahre zwischen ihrer Verabschiedung und ihrem Inkrafttreten von vielen Unternehmen und Institutionen nicht zur Vorbereitung auf die neue rechtliche Situation genutzt wurden. So kam es in den Tagen vor dem Inkrafttreten zu hektischen Aktivitäten. Das Ziel der DSGVO ist es, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher wissen, wer welche Daten von ihnen zu welchem Zweck gespeichert hat und dass sie die Sicherheit bekommen, dass die Daten nicht an andere weitergegeben werden. Gleichzeitig soll eine einheitliche Regelung für die gesamte EU den freien Datenverkehr innerhalb des Binnenmarkts sicherstellen. So können die Menschen wieder selbst entscheiden, wer von ihnen welche Daten speichert – und sie können von Unternehmen oder Verbänden Auskunft darüber verlangen, welche ihrer Daten gespeichert wurden.

Wie wichtig das ist, hat der sogenannte Facebook-Skandal gezeigt, der 2018 offenbar wurde. Die mittlerweile aufgelöste Firma „Cambridge Analytica“ hatte die Facebook-Daten von schätzungsweise 87 Mio. Nutzerinnen und Nutzern für Zwecke des amerikanischen Präsidentschaftswahlkampfes ausgewertet und genutzt. Der EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres führte daraufhin mit dem Facebook-Gründer und -Chef, Mark Zuckerberg, eine Anhörung durch und forderte weitere Konsequenzen, die die ungewollte Datenweitergabe verhindern.

Immer mehr Menschen zahlen bei Einkäufen mit Kreditkarte und erledigen ihre Bankgeschäfte online. Kriminelle machen sich das zunutze. Sie stehlen Kreditkarten und kaufen damit ein oder sie fischen die Online-Bankdaten ab und räumen die Konten der Betroffenen leer.

Darauf hat die Europäische Union mit neuen Regeln reagiert. In einer Richtlinie (**PSD2, Payment Service Directive 2**)

hat sie die Sicherheitsstandards EU-weit erhöht. Kundinnen und Kunden müssen sich jetzt zusätzlich über eine Kennnummer (PIN), die sie per SMS erhalten, oder über ein sogenanntes photoTAN-Verfahren identifizieren. Gleichzeitig wurden die Haftungsgrenzen bei unberechtigten Abbuchungen auf 50 Euro gesenkt. Banken müssen Überweisungen, die nicht von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber veranlasst wurden, binnen eines Werktags zurückbuchen – es sei denn, sie haben den Verdacht, die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber wolle sie betrügen. Für die Kundinnen und Kunden dauert das Bezahlverfahren jetzt einen Augenblick länger, aber ihr Konto und ihre Kreditkarten- und Online-Bank-Geschäfte werden sehr viel sicherer.

Mehr Informationen:



https://ec.europa.eu/germany/news/20190913-psd2-sicherheit-online-banking_de

Das soziale Europa

Sozialpolitik in der Europäischen Union

Eine funktionierende Marktwirtschaft mit der größtmöglichen Freiheit für Produzentinnen und Produzenten und Konsumentinnen und Konsumenten einerseits und ein sozialer Schutz, der dem Markt Regeln und auch Grenzen setzt, andererseits gehören zusammen.

Im Vertrag über die Europäische Union definiert die EU ihre Ansprüche gleich zu Beginn, in Artikel 3. Hier werden als Ziele

des Binnenmarkts eine nachhaltige Entwicklung Europas, Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt definiert. Auch die soziale Gerechtigkeit und sozialer Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz der Rechte der Kinder werden festgelegt.

Diese Ziele sind wichtig, aber auch allgemein. Um sie zu konkretisieren hat das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat und der Europäischen Kommission 2017 eine „**Europäische Säule sozialer Rechte**“ beschlossen, die 20 Punkte umfasst. In Bezug auf die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen und einen angemessenen und nachhaltigen sozialen Schutz sollen auf dieser Basis konkrete Initiativen von der EU oder von den Mitgliedstaaten beschlossen und umgesetzt werden.

Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften war es immer wieder vor allem das Europäische Parlament, das auf die sozialen Aspekte geschaut und sozialen Schutz gefordert hat.



Zwar ist die Sozialpolitik prinzipiell Sache der Mitgliedstaaten, wird also nicht von der EU geregelt. Aber sie „unterstützt und ergänzt“ die Tätigkeit der Mitgliedstaaten, was letztendlich bedeutet, dass sie auf einigen Gebieten **Mindeststandards** festlegt. Dabei geht es um den Schutz der

Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und sozialen Schutz, Kündigungsschutz, Mitbestimmung, Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie um die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung.

So gibt es beispielsweise eine Arbeitszeitrichtlinie, die regelt, dass abhängig Beschäftigte nicht länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. Außerdem bestehen Arbeitsschutzbestimmungen, an die sich alle in der EU halten müssen.

Darüber hinaus gibt es einen intensiven Austausch von Informationen und guten Beispielen innerhalb der EU. Dieses Verfahren nennt sich **Offene Methode der Koordinierung**. Das bedeutet: Zwar erlässt die EU keine Gesetze, weil sie in diesem Bereich die Kompetenz nicht hat, aber sie setzt gemeinsame Maßstäbe und vergleicht die Anstrengungen der Mitgliedstaaten untereinander.

Die Programme der Europäischen Union wie „Europa 2020“ sind auch auf sozialpolitische Ziele, hier besonders auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet. Das betrifft auch die Koordination der nationalen Haushalte im sogenannten „Europäischen Semester“. Alle EU-Staaten müssen ihren nationalen Haushaltsentwurf bei der Europäischen Kommission einreichen, wo dieser darauf hin geprüft wird, ob er den Vorgaben der Schuldenbegrenzung und eben der sozialen und beschäftigungspolitischen Ansätze entspricht.



<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de&langId=de>

Das faire Europa

Wettbewerbskontrolle in der Europäischen Union

Zu den Kontrollaufgaben der Europäischen Kommission gehört auch, darauf zu achten, dass Firmen keine illegalen Preisabsprachen treffen. Dann ist nämlich der Verbraucher der Dumme, der einen überhöhten Preis zahlen muss. Die Europäische Kommission verhängt deutliche **Strafen**, wenn sie **Kartellabsprachen** auf die Schliche kommt.

Gegen den Internetkonzern Google hat die Europäische Kommission im Juli 2018 eine Geldbuße von 4,34 Mrd. Euro verhängt, weil er Herstellern von Android-Geräten und Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Einschränkungen auferlegt hatte, um so seine beherrschende Stellung der eigenen Internet-Suchdienste zu festigen.



https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_4581

Der Chiphersteller Qualcomm hatte mit der Firma Apple ein Abkommen geschlossen, dass Apple in alle seine Geräte nur die Chips von Qualcomm verbaut und dafür eine Milliardensumme an Apple gezahlt. Andere Unternehmen hatten damit keine Chance, mit Qualcomm zu konkurrieren. Die Europäische Kommission hat wegen dieses Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht Anfang 2018 eine Buße von knapp einer Milliarde Euro verhängt.



https://ec.europa.eu/germany/news/20180124-apple-zulieferer-qualcomm-997-millionen-euro-strafe_de

Qualcomm war 2019 Gegenstand eines weiteren Verfahrens, das zu einer Geldbuße von 242 Mio. Euro führte. Die Firma hatte 3G-Baseband-Chipsätze zu nicht kosten-deckenden Preisen verkauft, um so einen Konkurrenten aus dem Markt zu drängen. Auch wer von den technischen Feinheiten dieser Bauteile nichts versteht, merkt, dass hier gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union verstoßen wurde.

Die Elektronikhersteller Asus, Philips, Pioneer und Denon & Marantz hatten Online-Händlern für den Weiterverkauf ihrer Produkte feste Preise auferlegt, die diese nicht unterschreiten durften. Das ging von Notebooks über Kopfhörer bis zu Haartrocknern, für die die Verbraucherinnen und Verbraucher letztlich mehr bezahlen mussten. So etwas widerspricht den Kartellregeln der EU. Die Europäische Kommission verhängte daher im Juli 2018 gegen die Hersteller eine Geldbuße von insgesamt 111 Millionen Euro.



https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_4601

Wenn Firmen in der EU miteinander **fusionieren** wollen, brauchen sie dafür die Genehmigung der Europäischen Kommission, die überprüft, ob dadurch ein marktbeherrschendes Unternehmen entsteht, das den Wettbewerb aushebeln kann.

Große Aufmerksamkeit hat ein Beschluss der Europäischen Kommission vom Februar 2019 erregt, mit dem der

Zusammenschluss der Schienenverkehrsunternehmen Siemens aus Deutschland und Alstom aus Frankreich unter sagt wurde. Die Kommission befürchtete höhere Preise für Signalanlagen und Hochgeschwindigkeitszüge und monierte, die beiden Unternehmen seien nicht bereit gewesen, auf die Bedenken der Kommission einzugehen. Der Beschluss wurde öffentlich mit dem Argument kritisiert, es gehe nicht um die Konkurrenz innerhalb Europas, sondern um die auf dem Weltmarkt, speziell mit chinesischen Anbietern.



https://ec.europa.eu/germany/news/20190206-alstom-siemens_de

Auch auf Versuche, die Genehmigungen zu umgehen und vollendete Tatsachen zu schaffen, reagiert die Kommission. So wurde im Juni 2019 das in Japan ansässige, aber auch in der EU aktive Unternehmen Canon mit einer Geldbuße von 28 Mio. Euro belegt, weil es ohne Genehmigung eine andere Firma übernehmen wollte. Die Geldstrafe wurde verhängt, obwohl die Kommission später die Fusion billigte.



https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_3429

Das Geld, das durch solche Bußen eingenommen wird, fließt in den EU-Haushalt. Dadurch reduzieren sich die Beiträge der Mitgliedstaaten.

Die Umwelt über Grenzen hinweg schützen

Umweltschutz in der EU

Auch im Bereich des Umweltschutzes ist die Europäische Union sehr aktiv. Ob es um die Qualität des Trinkwassers geht oder die der Atemluft, um Lärm oder die Verschmutzung der Meere durch Plastikmüll. Die EU-Umweltgesetzgebung trägt dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU eine hohe Lebensqualität genießen können.

Gerade bei der Umwelt ist klar, dass nationale Maßnahmen wenig Effekt haben, egal ob es um Luftreinhaltung oder die Qualität des Wassers geht. Wie gut das Wasser ist, das wir trinken, hängt wesentlich damit zusammen, wie viele Schadstoffe in den Boden gelangen und wie viele Abwässer

in Flüsse und Seen geleitet werden. Verschmutzung macht nicht an nationalen Grenzen halt.

Deshalb hat das Europäische Parlament schon im Jahr 2000 eine **Gewässerschutzrichtlinie** beschlossen. Bis eine solche Richtlinie Wirklichkeit wird, dauert es Jahre. Zuerst muss die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Das heißt, dass die nationalen Parlamente, bei uns der Nationalrat, ein Gesetz verabschieden. Damit sind dann Standards gesetzt, deren Umsetzung in der Regel auch einige Jahre in Anspruch nimmt. Aber davon, was vor 20 Jahren vom Europäischen Parlament beschlossen wurde, profitieren wir

heute. Das setzt allerdings voraus, dass die Mitgliedstaaten sich auch an die Verpflichtungen halten, die sie übernommen haben. Der Europäische Gerichtshof stellte 2018 fest, dass Deutschland die **Nitrat-Richtlinie** nicht hinreichend umgesetzt habe. Dabei geht es um den Schutz des Grundwassers, der durch eine Reduktion des Düngers auf den Feldern gewährleistet werden muss. Nach Ansicht der Europäischen Kommission waren die von Deutschland daraufhin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend, um die Grenzwerte der Richtlinie einzuhalten. Die Kommission hat die Bundesregierung daher im Juli 2019 aufgefordert, nun geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig hat sie angedroht, Deutschland in dieser Sache erneut vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, der das Land dann zu hohen Strafzahlungen verurteilen könnte. Diese wären so lange immer wieder fällig, bis das Verhalten Deutschlands regelkonform ist. Man könnte viele weitere Beispiele nennen, die die Umweltschutzaktivitäten auf europäischer Ebene zeigen.

Plastiksackerl, -verpackungen und Einweggeschirr sind praktisch. Man nutzt sie und anschließend wirft man sie weg. Aber die Abfälle verschwinden ja nicht wirklich, sondern verschmutzen die Umwelt und vor allem auch die Weltmeere. „Wenn wir nicht die Art und Weise ändern, wie wir Kunststoffe herstellen und verwenden, wird 2050 in unseren Ozeanen mehr Plastik schwimmen als Fische“, sagte Kommissionsvizepräsident Frans Timmermans in einer Stellungnahme 2018. Anlass war die Vorstellung der **Plastikstrategie** der Europäischen Union, der zufolge bis 2030 alle Einwegverpackungen recyclingfähig sein sollen. Außerdem soll der Verbrauch von Einwegkunststoffen reduziert werden. In diesem Zusammenhang hat das Europäische Parlament bereits 2015 eine Richtlinie verabschiedet, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Zahl der **Plastiksackerl** deutlich zu **verringern**. Dazu muss man wissen: In der EU werden derzeit jährlich fast 100 Milliarden Plastiksackerl verbraucht. Das Ziel der Richtlinie ist die Verringerung der Anzahl



dünnere Plastiksackerl auf 90 Stück pro Person pro Jahr bis Ende 2019 und auf 40 Stück pro Person bis zum Jahr 2025. Die Mitgliedstaaten können die Unternehmen zwingen, die Sackerl nicht mehr unentgeltlich abzugeben. Sie können aber auch mit dem Handel andere Vereinbarungen treffen, zum Beispiel, dass dieser die Plastiksackerl durch Papiersackerl ersetzt.

Aber es geht nicht nur um Plastiksackerl, sondern um **Plastikabfall** überhaupt. Das Europäische Parlament hat im Oktober 2018 die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Verringerung von Kunststoffabfällen gebilligt. Damit hat es den Einwegverpackungen, die anschließend oft in der Natur, sehr oft im Meer und schließlich in der Nahrungskette der Fische und der Menschen landen, den Kampf angesagt. Insgesamt sollen zehn Einweg-Plastikprodukte vom Markt genommen werden wie z.B. Wattestäbchen oder Einweggeschirr.

Mittlerweile stellen auch in Österreich immer mehr Handelsketten ihr Angebot so um, dass auf Einwegverpackungen verzichtet werden kann. Die österreichische Regierung plant, den Verkauf von Plastiksackerl im Jahr 2020 vollständig zu verbieten.

Eine der größten Umweltverschmutzungen ist übrigens heutzutage die durch Lärm. Das Europäische Parlament und der Rat haben darauf mit einer **Umgebungs-lärmrichtlinie** reagiert, die Höchstgrenzen für Lärmbelastungen im öffentlichen Raum festlegt. Die Mitgliedstaaten mussten sie in nationales Recht umsetzen und dafür sorgen, dass die Höchstwerte eingehalten werden. Wie sie das tun, ob mit



Tempobeschränkungen, baulichen Maßnahmen (Straßen mit „Flüsterbeton“) oder Förderung des Fahrradverkehrs, ist ihre Sache. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das allerdings: Wenn es in ihrer Umgebung gesundheitsschädlich laut ist, haben sie eine rechtliche Handhabe, dagegen vorzugehen.

Die wesentlichste Lärmquelle ist der Verkehr, der nicht nur Geräusche, sondern auch Schadstoffe produziert. Um die Gesundheit

der Bürgerinnen und Bürger in der EU zu schützen, regelt eine **Luftqualitätsrichtlinie**, wie hoch der Schadstoffanteil in der Atemluft höchstens sein darf.



http://ec.europa.eu/environment/basics/home_de.htm

Dass es Regeln gibt, heißt allerdings nicht immer, dass diese auch eingehalten werden. Im Sommer 2017 hat der sogenannte „Diesel-Skandal“ in Europa große Aufmerksamkeit erregt. Es war nämlich deutlich geworden, dass führende Kfz-Hersteller falsche Angaben über den Stickoxid-Ausstoß der Dieselfahrzeuge gemacht hatten. Die Fahrzeuge erfüllten zwar auf dem Papier und bei manipulierten Tests die EU-Normen, aber nicht im Straßenbetrieb, so dass wesentlich mehr Schadstoffe in die Atemluft gelangten. Umweltverbände haben auf der Basis der europäischen Normen dagegen geklagt. Die Autoindustrie musste sich verpflichten, die Fahrzeuge nachzurüsten, hat das bislang aber nur mit einem Software-Update getan. Offensichtlich reicht dieses allerdings ohne Veränderungen am Motor nicht aus. Mittlerweile wurden erste Fahrverbote in deutschen Innenstädten, so in Hamburg (2018) und in Stuttgart (ab 2019) verhängt, um deren Bewohnerinnen und Bewohner vor der Gesundheitsgefährdung zu schützen. Fahrverbote treffen die Menschen, die sich guten Glaubens ein solches Dieselfahrzeug gekauft hatten. Deshalb versucht auch die Politik, diese drastische Einschränkung zu vermeiden. Eine Möglichkeit hat die Politik allerdings

nicht, nämlich einfach die nationalen Normen zu ändern. Sie ist an das EU-Recht gebunden.

Übrigens: Wenn „die EU“ etwas regelt, tut sie das nie über die Köpfe der Mitgliedstaaten hinweg. „Die EU“, das sind nämlich ihre Mitgliedstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger. Der erste Entwurf für ein neues Gesetz wird immer von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, dann aber vom Rat, der Vertretung aller Mitgliedstaaten, sowie dem Europäischen Parlament, das aus direkt gewählten Abgeordneten aus allen Mitgliedstaaten besteht, beschlossen. Wie das genau funktioniert, steht im hinteren Teil dieser Publikation.

Ein weltweit großes Thema ist der **Klimaschutz**. Der Anstieg der Temperatur auf der Erde ist bereits nicht mehr rückgängig zu machen. Dass die Erderwärmung eine Folge des Schadstoffeintrags ist, ist weitestgehend unbestritten. Die Folgen des Klimawandels sind bereits sichtbar: Während manche Regionen, besonders in Afrika, buchstäblich veröden, nehmen in anderen die Unwetter, Überschwemmungen und Stürme zu. Der Meeresspiegel steigt an und gefährdet Inseln und Landstriche.

Auch in Europa gab es 2018 und 2019 zwei sehr heiße Sommer in Folge, die Betroffenheit über die Veränderung des Weltklimas erzeugt hat. Die internationale Schülerinnen- und Schülerbewegung „Fridays for Future“ hat es durch Demonstrationen darüber hinaus geschafft, eine breite Öffentlichkeit für das Thema Klimawandel zu sensibilisieren.

Es gibt große Anstrengungen der Weltgemeinschaft, den Temperaturanstieg wenigstens auf 2°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Nach langem Ringen haben sich Ende 2015 über 190 Staaten mit dem **Pariser Abkommen** darauf geeinigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings hat US-Präsident Trump die Vereinbarungen von Paris nach seiner Amtsübernahme gekündigt, so dass die USA, eine der wichtigsten Industrienationen und einer der größten Umweltverschmutzer, daran nicht teilnehmen werden.

Die Europäische Union hat jedoch deutlich gemacht, dass sie zum Klimaabkommen steht und entsprechende Anstrengungen unternehmen wird.

Die Europäische Union verfügt über eine anspruchsvolle **Klimastrategie**. Bis 2020 sollten die Treibhausgasemissionen um 20 Prozent gegenüber 1990 gesenkt, die Energieeffizienz um 20 Prozent erhöht werden. 20 Prozent der Energie soll zudem aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden. Bis 2030 sollen dann folgende

Ziele erreicht werden: Reduktion der Treibhausgase um 40 Prozent, Energieeffizienz und Anteil der erneuerbaren Energien jeweils 27 Prozent. Bis 2050 schließlich will die EU ihre Emissionen gegenüber 1990 um 80 bis 95 Prozent reduziert haben. Dieses Vorhaben ist alles andere als ein Spaziergang und es geht auch innerhalb der Europäischen Union nicht ohne Auseinandersetzungen, gerade mit den Staaten, die ihre Energie noch zu einem großen Teil aus Kohle gewinnen. Insgesamt hat die EU ihr gestecktes Ziel trotz eines Wachstums der Wirtschaft erreicht. Das ist aber nicht für alle Mitgliedstaaten der Fall. So hat Österreich seine Klimaziele für 2020 nicht erreicht, will aber bis 2040 klimaneutral werden.

Die Europäische Union hat beschlossen, mindestens 20 Prozent der gesamten Haushaltsmittel 2014–2020 für den Klimaschutz aufzuwenden. Durch das Ausscheren der USA aus der Weltklimapolitik kommt der EU eine noch stärkere Verantwortung als „Antreiber“, Verhandlungspartner und Vorbild zu.



Wer einkauft, muss auch bezahlen – meistens mit dem Euro

Die Europäische Währungsunion

Der **Euro** ist die gemeinsame Währung von derzeit **19 Staaten** der Europäischen Union, darunter auch Österreich.

Dies bietet den Verbraucherinnen und Verbrauchern viele Vorteile, sie müssen bei Auslandsreisen keine Wechselgebühren mehr bezahlen und haben auch volle Preistransparenz. Für Unternehmen ist wichtig, dass sie Bestellungen und Lieferungen in Euro vereinbaren und ihnen nicht irgendwelche Wechselkursschwankungen einen Strich durch die Rechnung machen können, weil das Produkt auf einmal 10 Prozent teurer ist oder beim Verkauf 10 Prozent weniger einbringt. Je stärker eine Volkswirtschaft auf Export setzt, desto wichtiger ist das.

.....

„Die wichtigsten Wirtschaftszweige Österreichs im Jahr 2018 waren Groß- und Einzelhandel, Verkehr, Beherbergungs- und Gaststättenwesen (22,9%), Industrie (22%) sowie öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen (17,3%). Der innereuropäische Handel steht für 71% der Ausfuhren Österreichs (Deutschland 30%, Italien 6% und Slowakei 5%); 6% der Ausfuhren gehen in die USA und 5% in die Schweiz. Die Einfuhren stammen zu 78% aus den EU-Mitgliedstaaten (Deutschland 41%, Italien 6%, Tschechien und Niederlande 4%).“ sagt die Europäische Kommission.

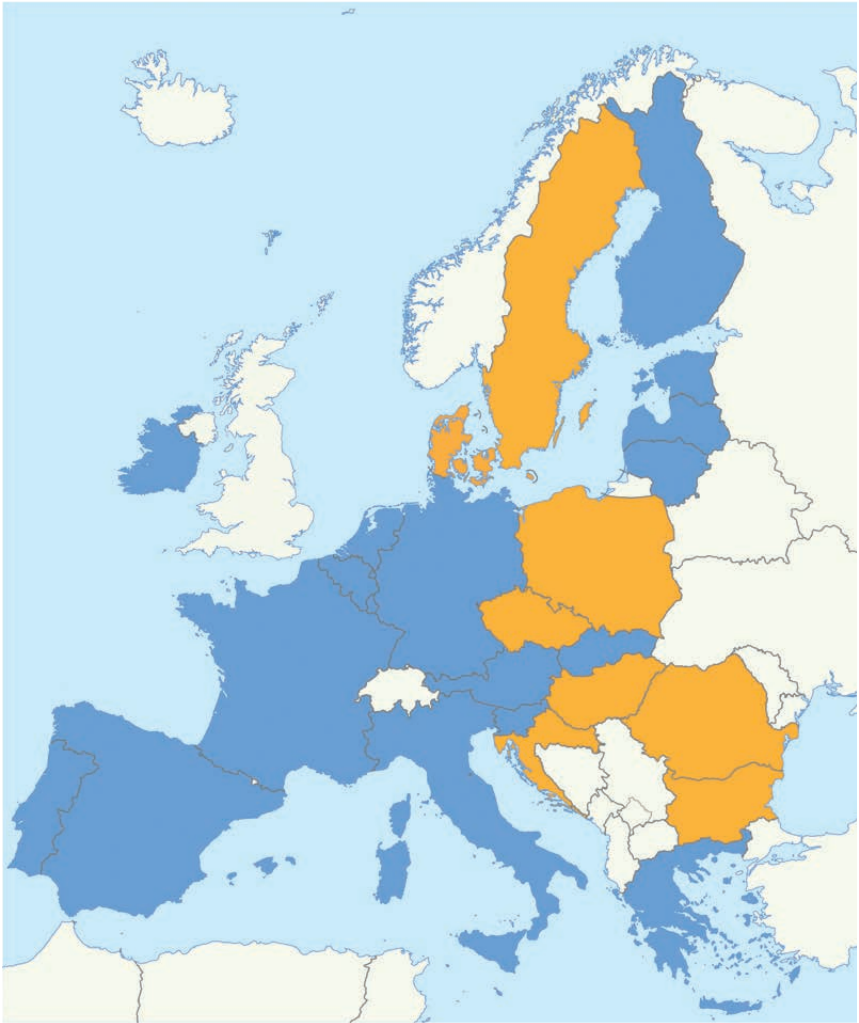
.....

Der Euro ist jedoch auch ein Streitgegenstand. Eine gemeinsame Währung setzt nämlich eine gemeinsame **Stabilitätspolitik** voraus. Darauf hat man sich im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht (1993) auch in einem Stabilitäts- und Wachstumspakt (1997) geeinigt, bevor der Euro 1999 eingeführt wurde. Aber nicht alle Staaten haben sich an die gemeinsam beschlossenen Vorgaben gehalten. Wie die Eurostaaten darauf reagiert haben, finden Sie weiter hinten in dieser Broschüre.

Hier ist wichtig festzuhalten: Die 19 Staaten machen eine gemeinsame Währungspolitik, die von einer gemeinsam getragenen **Europäischen Zentralbank** (mit Sitz in Frankfurt am Main) verantwortet wird. Was dort beschlossen wird, hat Auswirkungen auf uns alle, man denke nur an die Höhe der Zinsen, die Verfügbarkeit von Krediten oder die Inflationsrate.

In den letzten Jahren ist die Währungsunion in die Krise geraten, was zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der EU und auch innerhalb Österreichs geführt hat und noch immer führt. Im weiteren Verlauf dieser Publikation wird darauf näher eingegangen.

Hier lässt sich aber immerhin feststellen: Die EU und der Euro haben die Turbulenzen bislang gut überstanden, der Euro ist nach wie vor eine stabile und weltweit geachtete Währung mit einer ganz geringen Inflationsrate. Volkswirtschaftlich ausgedrückt: Sowohl der Außen- als auch der Binnenwert des Euro sind stabil.



- EU-Länder, die den Euro als Währung haben
- EU-Länder mit einer anderen Währung

Grenzenlos reisen

Freizügigkeit in Europa

Junge Leute können es oft schon nicht mehr hören, wenn der Opa davon erzählt, wie er früher an der Staatsgrenze Schlange gestanden hat, einen Reisepass mit sich führen musste oder für einen Besuch in Prag oder Warschau erst einmal ein Visum bei der jeweiligen Botschaft beantragen musste. Unbeschwertes Reisen ohne Pass, Visum und Warterei an den Grenzen ist für die Bürgerinnen und Bürger der EU heute selbstverständlich. Geregelt ist dies durch das **Schengener Abkommen**.

Schengen ist ein kleiner Ort in Luxemburg, wo die Vereinbarung damals geschlossen wurde. Diesem Schengener Übereinkommen gehören fast alle Mitgliedstaaten an. Die Ausnahmen sind Irland und Zypern einerseits und andererseits Bulgarien, Rumänien und Kroatien, die dem Abkommen so schnell wie möglich beitreten wollen, sobald sie alle Bedingungen erfüllen. Auch Nicht-EU-Staaten gehören offiziell zum Schengener Abkommen oder wenden es an: Norwegen, Island, die

Schweiz sowie die Mikrostaaten Liechtenstein, Andorra, Vatikanstadt, Monaco und San Marino.

Das freie Reisen ohne Grenzkontrollen ist vor allem für diejenigen wichtig, die die nationalen Grenzen jeden Tag aus beruflichen Gründen überschreiten. Da gibt es Menschen, die in der Slowakei wohnen und in Österreich arbeiten, die in Belgien ihr Zuhause, aber in Luxemburg ihr Büro haben oder die jeden Tag die Öresund-Brücke zwischen Dänemark und Schweden überqueren, um so im Großraum Kopenhagen einen guten Job zu haben, aber im Raum Malmö günstiger wohnen zu können.

Die Grenzen in der Europäischen Union haben längst ihren trennenden Charakter verloren. Es wäre ein schwerer Rückschlag, wenn diese Errungenschaft in Frage gestellt würde, weil Staats- und Regierungschefs der EU meinen, ein weltweites Problem wie die Flüchtlingskrise durch Abschottung des eigenen Landes lösen zu können.

Es ist gerade das Europäische Parlament, das die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten drängt, zu gemeinsamen und gemeinschaftlichen Lösungen zu kommen.

Die ständigen Grenzkontrollen zwischen Ungarn und Österreich wurden 2007 eingestellt.



http://eur-lex.europa.eu/sum_mary/glossary/schengen_agreement.html?locale=de

Grenzenlos arbeiten und leben

Niederlassungsfreiheit für alle Unionsbürgerinnen und -bürger

30

Die Europäische Union garantiert nicht nur weitgehend kontrollfreies Reisen, sondern auch **Niederlassungsfreiheit** in der gesamten EU. Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger kann prinzipiell innerhalb der Europäischen Union dort leben und arbeiten, wo es ihr oder ihm am besten gefällt.

Aber der Mensch besteht ja nicht nur aus Arbeit. Um im EU-Ausland gut leben zu können, ist es auch wichtig, gleiche Rechte zu genießen wie die Bürgerinnen und Bürger dieses Staates, im Mietrecht beispielsweise oder bei der Bank. Die EU hat daher **den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** geschaffen, der den „EU-Ausländerinnen und -Ausländern“ fast immer dieselben Rechte gewährt wie den Bürgerinnen und Bürgern des Gaststaates. Eine Ausnahme ist das nationale Wahlrecht, aber Unionsbürgerinnen und -bürger dürfen bei Kommunalwahlen in ihrem Gastland mitwählen – und auch bei der Europawahl. Das bedeutete bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019: Eine Österreicherin, die in Spanien wohnt, konnte dort wählen (oder auch gewählt werden), genauso wie ein Pole, der in Österreich lebt, hier wählen konnte.

Und wenn die gemischt-nationale Ehe eines Paares, das vielleicht noch in einem Mitgliedstaat lebt, der für keine(n) der beiden Heimat ist, zerbricht, wie wird diese Ehe geschieden? Das Scheidungsrecht in den Mitgliedstaaten ist sehr



unterschiedlich. Im Hinblick auf Unterhalt und Sorgerecht für die Kinder kann das von großer Bedeutung sein. Es gibt kein einheitliches EU-weites Scheidungsrecht, aber eine Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich auf ein Verfahren geeinigt, das klar festlegt, nach welchem Recht die Scheidung erfolgt. Dass also ein Ehepartner schneller ist als der andere und die Scheidung nach dem für ihn vorteilhafteren Recht beantragt, ist daher nicht mehr möglich. Allerdings konnten sich nicht alle Mitgliedstaaten darauf verständigen. So haben mittlerweile 17 Staaten, darunter auch Österreich, den Anfang gemacht. Dies nennt man **„verstärkte Zusammenarbeit“**. So etwas ist in den EU-Verträgen vorgesehen: Wenn einige mehr wollen, können sie das miteinander ins Werk setzen. Gerade in letzter Zeit, in der die Mitgliedstaaten sich in einigen grundlegenden Fragen nicht einig waren, wird über dieses Instrument der „verstärkten Zusammenarbeit“ auch für andere Politikfelder nachgedacht.

Grenzenlos studieren

Bildungsraum Europa

Heute ist es schon eine Selbstverständlichkeit: Das Studieren im Ausland. Das hat viele Vorteile: Man lernt eine andere Sprache und Kultur kennen und man schaut auch wissenschaftlich sozusagen über den Gartenzaun.

Mit dem **Erasmus+-Programm** (ehemals Erasmus) hat die EU eine Möglichkeit geschaffen, recht leicht ein solches Auslandssemester aufnehmen zu können. Neben der finanziellen Unterstützung, die die Studierenden erhalten, gibt es vor allem Hilfe beim bürokratischen Aufwand. Die Vielzahl von Seminarscheinen ist sogenannten ECTS-Punkten gewichen (European Credit Transfer System). Dadurch wird eine Studienleistung in Stockholm mit der in Wien vergleichbar und den Studierenden angerechnet. Sie verlieren also keine Zeit durch ihre Auslandssemester.

Was viele nicht wissen: Erasmus+ gibt es auch für die berufliche Bildung. Wer eine berufliche Ausbildung zum Teil im Ausland absolvieren will, kann dies ebenfalls mithilfe des Programms tun.

Im Juni 2019 konnte die Europäische Union eine gute Nachricht verbreiten: Zu diesem Zeitpunkt hatten seit 1978 zehn Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger an dem Erasmus+-Programm und seinen Vorgängerprogrammen teilgenommen.



www.erasmusplus.at

Einige Jahre lang gab es eine Diskussion darüber, ob man nicht allen jungen Menschen ein **kostenloses Interrail-Ticket** zur Verfügung stellen sollte, damit sie über einen bestimmten Zeitraum die Chance haben, andere europäische Länder per Bahn zu erkunden. Diese Anregung fand im Europäischen Parlament große Unterstützung.

Die Europäische Kommission hat diese Initiative aufgegriffen und stellt seit 2018 18-jährigen Europäerinnen und Europäern ein kostenloses Ticket zur Verfügung. 30 Tage lang können die Gewinnerinnen und Gewinner damit durch die Europäische Union fahren, in mindestens ein anderes EU-Land und höchstens in vier. Bewerben kann man sich unter:



<http://www.youdiscover.eu>



Es gibt einige Möglichkeiten, wie Schülerinnen und Schüler das Europäische Parlament kennenlernen und sich aktiv mit europäischen und EU-Themen beschäftigen können. Dazu gehören zum Beispiel:

Botschafterschulen für das Europäische Parlament

Seit dem Schuljahr 2016/2017 baut das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments mit Schulen in ganz Österreich ein Netzwerk von sogenannten Botschafterschulen auf. In einer Botschafterschule beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler ganz besonders mit Europa und der Europäischen Union und können mehrmals im Jahr an besonderen Botschafter-Veranstaltungen teilnehmen.

Zu den Aufgaben der sogenannten Juniorbotschafterinnen und -botschafter (Schülerinnen und Schüler) gehören die Betreuung der Europa-Informationsangebote der Schule und die Mitwirkung bei der Organisation von Projekttagen.

Der Austausch mit anderen europäischen Botschafterschulen wird durch einen Blog, durch österreichweite Veranstaltungen und durch regelmäßige Lehrerseminare in Brüssel ermöglicht.

Das Programm umfasst seit November 2019 79 österreichische Schulen. Bereits 60 Schulen wurden ausgezeichnet.



<https://www.europarl.europa.eu/austria/de/jugend/school/botschafterschulen.html>

Open Days im Haus der EU

In einem Vortrag werden den Schülerinnen und Schülern mittels Präsentation die Idee und die Funktionsweise der EU nähergebracht. Gemeinsam diskutieren sie anschließend aktuelle Themen wie die zukünftige Rolle der EU im Hinblick auf die Migrationssituation und die Akzeptanz und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Euroscola in Straßburg



Leitfaden für „europakompetente Schulen“

Der Leitfaden „Europa in der Schule“ soll SchulleiterInnen und LehrerInnen einen umfassenden Überblick über Unterrichtsmaterialien und AnsprechpartnerInnen vermitteln, um ihnen dabei zu helfen, ihre Vorhaben und Zielsetzungen im Bereich EU und schulische Bildung an den Schulen umzusetzen.



Direkt zum Leitfaden:
bit.ly/2GeziOt

Euroscola-Programm

15 Mal im Jahr kommen rund 500 Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedstaaten der EU für einen Tag im Europäischen Parlament in Straßburg zusammen. Sie diskutieren auf Englisch und Französisch über aktuelle politische Themen – dort, wo sonst europäische Politik gemacht wird. Schülergruppen aus Österreich im Alter von 16 bis 19 Jahren können sich über den Euroscola-Wettbewerb des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in Österreich für die Teilnahme an diesem Programm qualifizieren.



<https://www.europarl.europa.eu/austria/de/jugend/school/euroscola.html>

Die Preisträger des Jugendkarlspreises 2019



Der Europäische Jugendkarlspreis

Jedes Jahr laden das Europäische Parlament und die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen junge Menschen im Alter von 16 bis 30 Jahren aus allen Mitgliedstaaten ein, an einem Wettbewerb für den Jugendkarlspreis teilzunehmen.

Der Preis wird an Projekte verliehen, die die europäische und internationale Verständigung unterstützen, ein Bewusstsein für die europäische Identität und Integration fördern, den in Europa lebenden jungen Menschen als Vorbild dienen und ihnen praktische Beispiele für das Zusammenleben der Europäerinnen und Europäer als Gemeinschaft aufzeigen. Jeweils eine Person der 28 nationalen Siegerprojekte wird nach Aachen eingeladen. Dort werden die Preise für die besten drei Projekte unter den 28 nationalen Gewinnerprojekten verliehen (der 1. Platz ist mit 7.500 Euro dotiert, der 2. Platz mit 5.000 Euro und der 3. Platz mit 2.500 Euro).

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden auch zu einem Besuch im Europäischen Parlament in Brüssel oder Straßburg eingeladen.



https://www.europarl.europa.eu/austria/de/jugend/charlemagne_youth_prize.html



European Youth Event

Seit 2014 findet alle zwei Jahre das European Youth Event (EYE) im Europäischen Parlament in Straßburg statt. Am 1. und 2. Juni 2018 nahmen fast 9.000 junge Europäerinnen und Europäer zwischen 16 und 30 Jahren daran teil. In über 400 Aktivitäten, Workshops und Podiumsdiskussionen sammelten sie ihre Ideen für die Zukunft Europas, zum Beispiel um Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, geflüchtete Menschen in Europa zu integrieren und die Umwelt zu schützen. Die Ergebnisse der EYE-Veranstaltungen wurden in einem Bericht zusammengefasst, der den Europa-abgeordneten vorgelegt wurde.



<https://www.europarl.europa.eu/european-youth-event/de/home/welcome.html>

Weitere Unterrichtsmaterialien und Publikationen

Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission stellen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen Broschüren über die Europäische Union, ihre Geschichte, ihre Organe und Politikbereiche zur Verfügung. Unterrichtsmaterialien gibt es auch in elektronischer Form.

Auf der Website des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments finden Sie weitere Unterrichtsmaterialien und eine Übersicht der verfügbaren Publikationen zur Bestellung.



Unterrichtsmaterialien:
<https://europarl.europa.eu/austria/de/jugend/school/botschafterschulen.html>



Publikationen:
<https://europarl.europa.eu/austria/de/service/publikationen.html>

An der Grenze abkassieren?

Steuern und Gebühren in der EU

Grenzen sind vor allem für die schön, die durch Intransparenz Geschäfte machen wollen. Das sind leider nicht nur gemeine Betrüger, sondern auch große Firmen, die denken, man könne den europäischen Bürger doch einmal schön zur Kasse bitten, wenn er seinen Fuß in ein anderes Land setzt – und sei es virtuell durch eine Internetbestellung.



Jahrelang waren die **Roaming-Gebühren** ein großes Thema in Europa. Wenn man mit seinem Mobiltelefon im Ausland war, wurde jedes Gespräch auf einmal sehr teuer. Wer die EU verlässt, kennt das noch heute. Das Europäische Parlament hat darauf hingewirkt, dass diese Roaming-Gebühren innerhalb der EU völlig abgeschafft wurden. Jahrelang wurde darüber auch mit den Mobilfunkfirmen gestritten. Im April 2017 hieß es dann aus dem Europäischen Parlament: „Letztes Hindernis für die Abschaffung der Roaming-Gebühren beseitigt.“

http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170329_IPR69066/letztes-hindernis-fur-abschaffung-der-roaming-gebuehren-beseitigt



Immer mehr Menschen haben **digitale Abonnements**, die sie auf ihrem Computer, Tablet oder Smartphone nutzen, seien es Sportkanäle oder Film- und Serienanbieter. Bis vor kurzem konnte man dieses Angebot nicht nutzen, wenn man sich in einem anderen Land aufgehalten hat. Das ist nun anders. Das Europäische Parlament hat im Mai 2017 eine Regelung beschlossen, derzufolge diese bezahlten Abo-Dienste in der gesamten EU zugänglich sein müssen. Wer also in Österreich ein Abonnement mit einem Anbieter hat, kann seine Lieblingsserie auch im Urlaub in Italien anschauen. Auch die Kreditkartenfirmen verlangten in der Vergangenheit hohe Gebühren, sobald man seine Kreditkarte im EU-Ausland einsetzte – selbst innerhalb des Eurogebiets. Die Europaabgeordneten haben 2015 einheitliche EU-weite Vorschriften zur **Deckelung von Kreditkartengebühren** verabschiedet. Mehr als 0,3 Prozent des Transaktionswerts dürfen die Kartenunternehmen nicht mehr von ihren Kundinnen und Kunden verlangen. Wer also im EU-Ausland 100 Euro mit der Kreditkarte bezahlt, hat maximal 30 Cent Kartengebühr zu befürchten. Ebenfalls auf eine EU-Richtlinie geht zurück, dass beim Bezahlen mit Kreditkarte – sei es im Geschäft oder online – keine Extragebühr mehr erhoben werden darf.

Besondere Aufmerksamkeit hat 2019 eine Maßnahme der deutschen Bundesregierung erregt, die unter dem Titel „**Ausländermaut**“ Schlagzeilen gemacht hat. In vielen europäischen Ländern ist die Benutzung von Autobahnen kostenpflichtig. Ein deutscher Autofahrer, der durch Österreich nach Süditalien fährt, muss sowohl in Österreich als auch in Italien eine Nutzungsgebühr entrichten. Nun wollte die Bundesregierung die Ausländerinnen und Ausländer, die deutsche Autobahnen benutzen, ebenfalls zur Kasse bitten. Sie wollte Autobahngebühren einführen, die deutschen Autofahrerinnen und Autofahrer jedoch um denselben Betrag bei der Kfz-Steuer entlasten. Im Ergebnis hätte die Maut also nur Fahrerinnen und Fahrer aus dem Ausland getroffen. Österreich ist mit Unterstützung der Niederlande gegen diese Maßnahme vor den Europäischen Gerichtshof gezogen. Sie haben argumentiert, dass die geplante Maut eine Diskriminierung von EU-Ausländerinnen und -Ausländern sei. Im Juni 2019 gab der Europäische Gerichtshof den Klägern Recht. Die deutsche Bundesregierung konnte die „Infrastrukturabgabe“ nicht in Kraft setzen.

Steuern sind die Grundlage für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben. In der Europäischen Union entscheiden die Mitgliedstaaten weitgehend eigenständig über die Höhe der Steuersätze, um sie an die Gegebenheiten ihres Landes anzupassen. Ärgerlich ist es, wenn Unternehmen sich die unterschiedlichen Steuersätze in der EU zunutze machen und die Leistungen zwischen ihren Tochterunternehmen so

lange hin und her rechnen, bis ein Gewinn des gesamten Unternehmens nur dort anfällt, wo die Steuern am niedrigsten sind. So ist die Europäische Kommission im August 2016 zu dem Ergebnis gelangt, dass Irland dem Unternehmen Apple unrechtmäßige Steuervergünstigungen von bis zu 13 Milliarden Euro gewährt hat. Dies ist nach den EU-Beihilfavorschriften unzulässig, weil Apple dadurch wesentlich weniger Steuern entrichten musste als andere Unternehmen.

Interessant in diesem Zusammenhang: Die Mehrheit des irischen Parlaments wollte das Geld nicht haben. Sie hatte Sorge, den Konzern damit zu verärgern, den sie mit dem Angebot, nur niedrige Steuern zu verlangen, im Land hält.

Aus dem gleichen Grund verzichtete Luxemburg darauf, von dem Energieversorger Engie Gewinnsteuern zu erheben. Die Europäische Kommission verpflichtete im Juni 2018 Luxemburg, von Engie 120 Mio. Euro nicht gezahlter Steuern nachzufordern. Mehr Informationen findet man hier:



https://ec.europa.eu/germany/news/luxemburg-steuervorteile_de

Hier zeigt sich auch ein Problem der Europäischen Union: Es gibt kaum eine Steuerharmonisierung. Dies führt gerade gegenüber großen Unternehmen zu einem Unterbietungswettbewerb: Eine Reihe von EU-Ländern möchte Unternehmen mit dem Versprechen niedriger Steuern bei sich ansiedeln. Sie sagen sich: Lieber weniger Steuern kassieren als gar keine. Das sorgt innerhalb der EU für viele Diskussionen und Auseinandersetzungen.

Das Europäische Parlament hat im Juli 2016 ein Maßnahmenpaket gegen Steuerhinterziehung gefordert. Anlass war der Bericht eines Sonderausschusses, den das EP eingesetzt hatte. Dieser hatte die Praxis großer Konzerne untersucht, durch das Ausweichen von einem Mitgliedstaat in den nächsten Steuern zu vermeiden. Das Europäische Parlament forderte auch, dass sogenannte „Whistleblower“, also Menschen, die solches Verhalten anzeigen, besser vor Verfolgung geschützt werden. Bei diesen Steuervermeidungen zeigt sich aber auch ein Grundprinzip der Europäischen Union: Die EU kann nicht einfach

einheitliche Steuersätze festlegen. Sie könnte das nur, wenn die Mitgliedstaaten einstimmig zustimmen. Von „Allmacht“ ist die Europäische Union weit entfernt.

Aber da, wo die Mitgliedstaaten sie lassen, hat die Europäische Union durchaus Kompetenzen. Mit weltweit aktiven Konzernen wie Apple und Google kann die EU es leichter aufnehmen als ein einzelner Mitgliedstaat. So erlegte die Europäische Kommission Google 2019 eine Geldstrafe von 1,49 Mrd. Euro auf, weil es seine beherrschende Stellung auf dem Online-Werbemarkt missbraucht hatte.

Sonderausschusssitzung des EP in Brüssel



Und wer bezahlt das alles? Wir!

Stimmt. Aber „wir“ – das sind alle Unionsbürgerinnen und -bürger

Der Haushalt der EU

Über den Haushalt der EU herrscht oft Unklarheit und das Lesen von Haushaltsplänen ist auch nicht jedermanns Sache. In der Europäischen Union wird jeweils ein **Mehrfähriger Finanzrahmen (MFR)** für sieben Jahre geschaffen – derzeit

gilt er für die Jahre 2014 bis 2020 –, der es ermöglicht, die Einnahmen und Ausgaben längerfristig zu planen. Er ersetzt nicht die jährlichen Haushaltspläne, aber er gibt die Höchstbeträge vor, die für die verschiedenen Politikfelder ausgegeben

werden können. Der jeweilige MFR wird von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und muss vom Rat der Europäischen Union nach Zustimmung durch das Europäische Parlament einstimmig verabschiedet werden.

Der **jährliche Haushaltsplan** wiederum wird vom Rat zusammen mit dem Europäischen Parlament festgelegt.

Für den Haushalt 2020 stehen der Europäischen Union 153,57 Mrd. Euro an sogenannten **Zahlungsermächtigungen** zur Verfügung. Darüber hinaus war die EU-Kommission ermächtigt, weitere finanzielle Zusagen (zum Beispiel für mehrjährige Programme) zu geben. Deshalb ist die Zahlenangabe für die „**Verpflichtungsermächtigungen**“ in einem Jahr immer höher als die für die Zahlungen im selben Jahr. Die vorgeschlagenen Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich für das Jahr 2020 auf 168,69 Mrd. Euro. (Zum Vergleich: Der österreichische Bundeshaushalt betrug 2019 rund 79,2 Mrd. Euro.)

Für den EU-Haushalt 2020 setzte sich das Europäische Parlament erfolgreich für mehr Investitionen in den Klimaschutz, Forschungsförderung, Infrastrukturinvestitionen und eine stärkere Unterstützung der Jugend ein.

Wie viel Geld der EU zur Verfügung stehen soll, entscheiden die Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union, die EU kann es sich also nicht selbst genehmigen.

Das Geld für den Haushalt der EU stammt aus:

1. **Zöllen und Abschöpfungen, die Drittstaaten für ihre Produkte an den EU-Grenzen zahlen müssen,**
2. **einem Mehrwertsteueranteil sowie**
3. **einem Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten.**¹

1. Die Zölle, die beispielsweise im Wiener oder Amsterdamer Hafen erhoben werden, wandern, nach Abzug einer Bearbeitungspauschale für die nationale Zollverwaltung, direkt in die EU-Kasse.
2. Der Mehrwertsteueranteil beträgt 0,3 Prozent auf der Basis einer einheitlich festgelegten Berechnungsgrundlage.
3. Der dann noch fehlende Betrag, immerhin rund zwei Drittel des EU-Haushalts, wird als Anteil am BNE erhoben. Dieser darf höchstens 1,23 Prozent betragen, liegt tatsächlich aber darunter, nämlich bei rund einem Prozent. Es gibt noch ein paar Sonderregeln, um die übermäßige Belastung einzelner Staaten, übrigens auch Österreichs, zu verhindern.

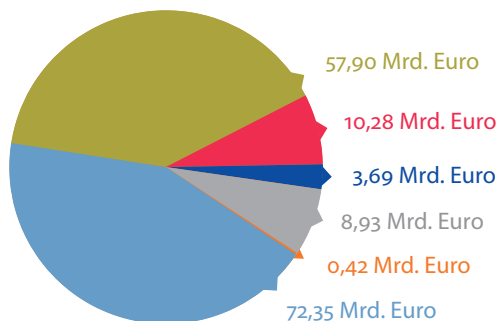
Eine hochrangige Expertengruppe hat Ende 2016 Vorschläge gemacht, wie die Finanzierung der EU auf neue Füße gestellt werden könnte. Eine Umsetzung dieser Vorschläge oder eines Teiles davon wird

¹ Das Bruttonationaleinkommen ist die Summe des Werts aller Waren und Dienstleistungen, die von den Bürgerinnen und Bürgern eines Landes in einem bestimmten Zeitraum (meistens innerhalb eines Jahres) hergestellt oder erbracht wurden.

EU-Haushalt 2020

Gesamt 153,57 Mrd. Euro

- Intelligentes und integratives Wachstum
- Nachhaltiges Wachstum
- Verwaltung
- Sicherheit und Unionsbürgerschaft
- Europa in der Welt
- Besondere Instrumente



wohl mit der Verabschiedung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens, der ab 2021 gültig sein wird, erfolgen. Durch den Wegfall der Zahlungen des Vereinigten Königreichs, das mehr in den Haushalt eingezahlt als aus diesem erhalten hat, ist eine Revision des Systems ohnehin nötig.



http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-report_20170104.pdf

Jedes Land zahlt nach Größe und wirtschaftlicher Stärke in den Haushalt der EU ein. Der größte Teil des Geldes fließt in die Mitgliedstaaten zurück, und zwar vor allem im Rahmen der Strukturförderung und der Landwirtschaftspolitik.

- **72,35 Mrd. Euro** (47,11 Prozent des Gesamthaushalts) gibt die EU 2020 für „**intelligentes und integratives Wachstum**“ aus, um so die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.

- Weitere **57,90 Mrd. Euro** (37,71 Prozent des Gesamthaushalts) fließen in den Bereich **Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen** (Agrarpolitik und Förderung des ländlichen Raums).
- Für die eigene **Verwaltung** gibt die EU **10,28 Mrd. Euro** aus, das sind 6,69 Prozent.
- Weitere Ausgaben sind: **3,69 Mrd. Euro** für **Sicherheit und Unionsbürgerschaft** (Justiz- und Innenpolitik) (2,4 Prozent) und **8,93 Mrd. Euro** (5,81 Prozent) für den Bereich **Europa in der Welt** (Außenpolitik). Darin eingeschlossen ist auch die humanitäre Hilfe, die die EU anderen beispielsweise bei Erdbeben oder Dürrekatastrophen leistet. **0,42 Mrd. Euro** werden für **besondere Instrumente** ausgegeben (0,27 Prozent).

Ein Dauerbrenner ist die **Nettozahlerdebatte**. Wie dargestellt zahlen die Mitgliedstaaten Geld an die EU und diese gibt es im Rahmen bestimmter Politiken an die Mitgliedstaaten zurück. Die beiden großen Brocken sind Struktur- und Agrarpolitik. Davon profitieren alle Mitgliedstaaten, auch Österreich.

Aber wer ärmer ist oder wessen Volkswirtschaft stärker durch die Landwirtschaft geprägt ist, der erhält mehr als andere, denen es besser geht und bei denen die Agrarwirtschaft eine geringere Rolle spielt. So kommt es, dass nicht jedes Land so viel aus Brüssel zurückbekommt, wie es in die Kasse einzahlt. Das wäre ja auch ein sinnloses Verfahren.

Man stelle sich einen Sportverein vor, in dem alle Mitglieder einen an ihr Einkommen gekoppelten Beitrag bezahlen. Nun betreibt der Verein eine intensive Kinder- und Jugendförderung. Die Mitglieder, die mehrere Kinder im Verein haben, profitieren davon stärker als die, die nur ein Kind in den Club mitbringen. Das ist das Wesen der Nettozahlungen.

Deutschland ist der größte Nettozahler. Das stimmt aber nur, wenn man die absoluten Zahlen sieht, da haben die Deutschen im Jahr 2017 knapp 8,7 Mrd. Euro mehr in die EU-Kasse gelegt, als sie unmittelbar daraus zurück erhalten haben. Deutschland ist der größte Mitgliedstaat der EU, daher die hohe Summe. Seine Nettozahlungen sind allerdings von 2016 auf 2017 um 4,5 Mrd. Euro zurückgegangen.

Insgesamt gab es 2017 neun Staaten, die mehr in die EU-Kasse eingezahlt als direkt aus ihr zurückerhalten haben. Pro Kopf der Bevölkerung zahlten 2017 die Schweden mit rund 112 Euro pro Person und Jahr am meisten, gefolgt von den Deutschen mit ca. 104 Euro.

Auch Österreich gehört zu den Nettozahlern der Gemeinschaft. Wenn man die absoluten Zahlen sieht, haben die Österreicher im Jahr 2017 686 Mio. Euro mehr in die Kasse gelegt, als sie unmittelbar daraus zurückerhalten haben.

Nicht enthalten in der Nettorechnung sind natürlich indirekte Vorteile. Wenn ein Land Strukturmittel erhält, um beispielsweise einen Flughafen auszubauen und die Aufträge an österreichische Unternehmen gehen, profitiert Österreich indirekt, ohne dass das in der Statistik deutlich wird.



<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/mfr>

Was bewegt Europa heute?



Die Europäische Union ist inzwischen aus der öffentlichen Diskussion in den Mitgliedstaaten nicht mehr wegzudenken.

Europa steht vor einigen Herausforderungen, bei denen intensiv darüber debattiert wird, wie sie bewältigt werden können.

Zufluchtsort Europa

Einwanderer und Flüchtlinge in der EU

Der jahrelange Bürgerkrieg in Syrien sowie die Auseinandersetzungen in Afghanistan und im Irak haben dazu geführt, dass immer mehr Menschen Zuflucht in der Europäischen Union suchen. Auch aus dem Afrika südlich der Sahara möchten viele in die Europäische Union kommen, weil sie zu Hause keine ausreichenden Lebensperspektiven für sich und ihre

Familien sehen. Die Menschen, die in die EU kommen wollen, haben also unterschiedliche Motive: Sie werden persönlich oder als Angehörige einer Minderheit politisch verfolgt, sie fliehen vor Krieg und Zerstörung oder sie möchten sich ein Leben frei von Hunger und Perspektivlosigkeit aufbauen.

Im Jahr 2015 flüchteten mehr als eine Million Menschen in die EU. Viele von ihnen kamen aus Syrien oder dessen Nachbarländern in die Türkei und setzten von dort mit kleinen Booten – oftmals brutal ausgebeutet durch kriminelle Schleuser – nach Griechenland über. Die Flüchtlinge waren damit auf dem Territorium der Europäischen Union, wollten aber nicht in Griechenland bleiben, sondern wanderten auf der sogenannten Balkan-Route weiter nach Norden, um so Deutschland oder Schweden zu erreichen.

Das eigentlich für solche Ereignisse vorgesehene System der Europäischen Union, die sogenannten **Dublin-Vereinbarungen**, sieht vor, dass Flüchtlinge im ersten Land der Europäischen Union, das sie betreten, einen Asylantrag stellen müssen, in diesem Staat bleiben und dort weiter versorgt werden. Allerdings erwies sich „Dublin“ wegen der großen Zahl der Geflüchteten als unbrauchbar. Jeder Staat auf der Balkan-Route versuchte nun, sich durch Grenzschutzmaßnahmen gegen die Ankunft von Geflüchteten zu wappnen beziehungsweise diese, falls sie das jeweilige Territorium schon erreicht hatten, möglichst schnell ins Nachbarland weiterzuleiten.

Es gelang den Mitgliedstaaten nicht, eine gemeinsame Lösung zu finden. Dies hat sich auch bis Ende 2019 nicht geändert. Ein bereits 2015 gefasster Beschluss der EU-Mitgliedstaaten, 160.000 Flüchtlinge aus Italien und Griechenland auf andere Mitgliedstaaten zu verteilen, wurde mehr schlecht als recht umgesetzt. Nur rund 35.000 Flüchtlinge waren bis Oktober 2018 umgesiedelt worden. Neuere Zahlen liegen nicht vor.

Wenn 27 Staaten auf eine Herausforderung eine gemeinsame Antwort suchen, ist immer klar, dass dies zu Auseinandersetzungen führt und schließlich Kompromisse geschlossen werden müssen. Neu am Umgang mit den Flüchtlingen ist, dass einige Länder sich einer gemeinschaftlichen Lösung völlig oder weitgehend verweigern. Bei einem informellen Gipfel der Staats- und Regierungschefs im September 2016 in der slowakischen Hauptstadt Bratislava, an dem das Vereinigte Königreich nicht mehr teilnahm, wurde zwar der Wille beschworen, das Problem gemeinsam anzupacken. Tatsächlich gelang dies jedoch nicht. Die Staaten, die sich einer gemeinschaftlichen Lösung verweigern, boten lediglich eine „flexible Solidarität“ an.

Die Slowakei und Ungarn klagten gegen den Beschluss der EU-Innenminister, diese Umsiedlung und den Verteilschlüssel festzulegen, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Auch nach dem Urteil des EuGH im September 2017, dass der Beschluss rechtmäßig war, äußerten sich die slowakische und die ungarische Regierung weiterhin kritisch.

Aus dem Europäischen Parlament wird immer wieder darauf gedrängt, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen und auch die bereits getroffenen Beschlüsse zügig umzusetzen.

So tritt das Europäische Parlament für eine grundlegende Reform des Dublin-Systems ein und fordert ein wirksames und solidarisches System. Die Europaabgeordneten fordern auch klare Regeln, um reguläre Migrantinnen und Migranten von Flüchtlingen zu unterscheiden. Die faire und gleiche Behandlung von Asylsuchenden

in allen Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden. Auch muss nach Auffassung des EP dafür Sorge getragen werden, dass alle Mitgliedstaaten „ihren fairen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten“. Für eine Neufassung der Dublin-Regelungen schlägt das Europäische Parlament folgende Eckpunkte vor:

- Das Land, das Asylsuchende zuerst betreten, soll nicht mehr automatisch für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig sein.
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer „echten Bindung“ zu einem bestimmten EU-Land (zum Beispiel, wenn es dort schon Angehörige gibt) sollen dorthin überstellt werden.
- Die übrigen Asylsuchenden sollen gerecht auf alle Mitgliedstaaten verteilt werden. Länder, die sich weigern, sich daran zu beteiligen, sollten weniger EU-Mittel erhalten.
- Sicherheitsmaßnahmen sollen verstärkt werden. Alle Asylsuchenden sollen bei ihrer Ankunft mit ihren Fingerabdrücken registriert und diese mit relevanten EU-Datenbanken abgeglichen werden.
- Die Schutzbestimmungen für Minderjährige sollen verschärft und die Verfahren zur Familienzusammenführung beschleunigt werden.

Schnelle Erfolge sind hier aber nicht in Sicht. Allerdings haben die Staats- und Regierungschefs in der „**Erklärung von Bratislava**“ beschlossen, den Grenzschutz auszubauen, verstärkt mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, um Migrationsbewegungen einzudämmen, und sich weiterhin um einen Konsens in der Flüchtlingsfrage zu bemühen. Mittlerweile

versucht eine Reihe von Mitgliedstaaten, mit einer isolierten Lösung eine Begrenzung der Zuwanderung zu erreichen. So verweigerte die 2018 ins Amt gekommene, 2019 aber zerbrochene italienische Regierung Schiffen, die auf offener See Flüchtlinge aufgenommen hatten, die Einfahrt in italienische Häfen – es sei denn, andere EU-Staaten erklärten sich vorher bereit, einen Teil der Personen in ihren Ländern aufzunehmen. Auch Österreich und Deutschland wollen ihre nationalen Grenzen durch Kontrollen schützen.

Ein Streitpunkt ist weiterhin, wie man mit Personen umgeht, die bereits in einem anderen EU-Land registriert wurden oder einen Asylantrag gestellt haben. Nach den Dublin-Regelungen können sie in das Land, in dem sie zuerst die EU betreten haben, zurückgeführt werden. Nicht jedoch dürfen sie an der Grenze unmittelbar zurückgewiesen und damit in das Nachbarland – das im Zweifelsfall ein Transitland ist – abgeschoben werden.



Allen EU-Staaten ist klar, dass die Dublin-Regelungen, die die gesamte Belastung im Zusammenhang mit Flüchtlingsfragen

auf die Mittelmeerländer legt, verändert werden müssen. Zurzeit (Frühling 2020) gibt es allerdings noch keinen Konsens darüber, wie das geschehen soll. Bei einem Treffen einiger EU-Innenminister, darunter auch dem österreichischen, im September 2019 wurden unter den Teilnehmern feste Aufnahmequoten für aus dem Meer gerettete Flüchtlinge vereinbart. Auch Italien hat dem zugestimmt.

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat diesen Beschluss begrüßt: Endlich bewegten die Mitgliedstaaten sich in die Richtung, die das Europäische Parlament vorgegeben habe. Wer in einem europäischen Land ankomme, komme in Europa an. Daraus entstehe eine gemeinsame Verantwortung.

Die Europäische Kommission arbeitet an der Entwicklung und Umsetzung einer Migrationsagenda, die folgende Punkte umfasst:

Die **Verringerung der Anreize für irreguläre Migration** durch die Zerschlagung von Schleusernetzwerken, Rückführung von nicht Schutzberechtigten und Ausbau der Beziehungen zu den Herkunfts- und Transitländern, die **Rettung von Menschenleben und Sicherung der Außengrenzen** durch ein verbessertes gemeinsames Grenzmanagement mittels der Europäischen Grenz- und Küstenwache sowie durch Rettungsaktionen im Mittelmeer, die allerdings zwischen den EU-Mitgliedstaaten sehr umstritten sind und 2019 nur von privaten Organisationen durchgeführt wurden, eine **starke gemeinsame Asylpolitik** mit gemeinsamen Regeln in Bezug auf die Anerkennung der Asylberechtigung und einer (von einigen

Ländern jedoch strikt abgelehnten) Verteilung der Asylbewerberinnen und -bewerber auf die Mitgliedstaaten sowie eine **neue Migrationspolitik**, die die legale Zuwanderung in die EU erleichtert und so auch dem Arbeitskräftemangel in Ländern der Europäischen Union entgegensteuert.

„Das Leid Tausender von Migranten, die bei der Überfahrt über das Mittelmeer ihr Leben aufs Spiel setzen, hat uns alle erschüttert. Selbstverständlich kann und soll kein EU-Land diesem ungeheuren Druck allein standhalten. Wie die EU auf das Problem reagieren könnte, umreißt die Europäische Kommission in ihrer Migrationsagenda. Sie verknüpft darin innen- und außenpolitisches Handeln, so dass die zur Verfügung stehenden Agenturen und Instrumente ihre Wirkung voll entfalten können. Alle Akteure sind gefordert: EU-Länder und -Institutionen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, lokale Behörden und Partnerländer außerhalb der EU.“

Aus einer Mitteilung der Europäischen Kommission zur Europäischen Migrationsagenda

Mehr zum Thema findet sich hier:



<http://www.europarl.europa.eu/news/de/top-stories/20150831TST91035/migration-eine-gemeinsame-herausforderung>

Währungsraum Europa

Euro und Finanzkrise in der EU

46

Die Währung der Europäischen Union ist der Euro. So steht es im Vertrag über die Europäische Union. Der **Euro** wurde **1999** geschaffen, mittlerweile ist er das **Zahlungsmittel in 19 Mitgliedstaaten**. Rumänien und Bulgarien, dessen Währungen jetzt schon fest an den Euro gekoppelt sind, bereiten sich darauf vor, das gemeinsame Geld in den nächsten Jahren ebenfalls zu übernehmen.

Der Euro war eine Reaktion auf die Veränderungen in Europa, die deutsche Wiedervereinigung, den Zusammenbruch der Sowjetunion und die zahlreichen Bewerbungen um eine EU-Mitgliedschaft. Er war immer auch als politisches Instrument gedacht, um die größer werdende Europäische Union im neuen Jahrtausend zusammenzuhalten.

Dabei war allen klar, dass die Euro-Staaten keinen „optimalen Währungsraum“ bilden, wie die Wissenschaft ihn definiert hatte. Die ökonomischen Bedingungen in den einzelnen Ländern waren sehr unterschiedlich.

Deshalb hatte man mit dem Vertrag über den Euro, der 1993 in Maastricht geschlossen wurde, auch einen **Stabilitäts- und Wachstumspakt** auf die Schiene gesetzt. Mit diesem Abkommen verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten dazu, ihr jährliches Defizit sowie ihre Gesamtschulden in bestimmten Grenzen zu halten und gleichzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die Produktivität ihrer Volkswirtschaft zu erhöhen. Allerdings geschah dies nicht in allen Ländern.

Harte Bewährungsproben hat die Eurogruppe seit Ende 2009 zu bestehen, nachdem an den internationalen Finanzmärkten die Kreditwürdigkeit Griechenlands in kurzer Zeit herabgestuft wurde. Als im Zuge der drohenden Zahlungsunfähigkeit Griechenlands Zweifel an der Bonität weiterer Euroländer aufkamen, beschlossen im Mai 2010 die Mitgliedstaaten einen auf drei Jahre angelegten provisorischen Stabilitätsmechanismus (**Europäische Finanz-Stabilisierungs-Fazilität – EFSF**) für die Euroländer einzurichten. Er konnte Garantien bis in Höhe von **780 Mrd. Euro** für überschuldete Mitgliedstaaten und Hilfskredite von bis zu maximal 440 Mrd. Euro bereitstellen. Die Mittel wurden nicht von den Mitgliedstaaten eingezahlt, sondern am Kapitalmarkt von einer Zweckgesellschaft der Eurostaaten aufgenommen, zu am Markt bezahlten Zinsen an das jeweilige Krisenland weitergeleitet und von den Euroländern gemeinschaftlich verbürgt.

Im Gefolge der Griechenland-Krise gerieten auch andere Staaten (Irland, Portugal, Spanien, Zypern) in Schwierigkeiten, so dass die Eurostaaten einen dauerhaften Rettungsschirm schaffen mussten. Das ist der sogenannte **Europäische Stabilitäts-Mechanismus (ESM)**, in dem die Länder der Währungsunion **700 Mrd. Euro** garantiert haben, um betroffenen Ländern gegen harte Auflagen durch Kredite aus der Notlage zu helfen. Irland, Portugal, Spanien und Zypern konnten den Rettungsschirm

mittlerweile wieder verlassen, im August 2018 war auch Griechenland so weit. Mehr Informationen (auf Englisch):



www.esm.europa.eu

Darüber hinaus ergriff die Eurozone weitere Maßnahmen, die durch vom Europäischen Parlament mit beschlossene Gesetzesakte die Stabilität des Währungsraums verbesserten. So wurde ein **„Europäisches Semester“** festgelegt, das dazu dient, nationale Haushaltsentwürfe schon vorab daraufhin zu überprüfen, ob sie den Vorgaben, die gemeinsam beschlossen wurden, entsprechen. Es wurden auch Sanktionen vereinbart, falls sich ein Mitgliedstaat nicht an die Schuldengrenze hält.

Eine **„Bankenunion“** stellt sicher, dass die Banken in einer erneuten Krise besser gewappnet sind und nicht durch Hilfgelder gerettet werden müssen, wie das in der Finanzkrise von 2009 bis 2011 der Fall war. Vor allem Irland war in Schwierigkeiten geraten, weil es seine Banken retten musste, aber auch in Österreich erhielten

einige Banken hohe Summen, um im Geschäft bleiben zu können. Das soll es in Zukunft nicht mehr geben. Allerdings wurden 2017 in Italien noch einmal zwei Banken mit mehreren Milliarden Euro vor der Pleite bewahrt. Die italienische Regierung hatte Angst, bei einer Insolvenz der Banken würde die gesamte Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen.

Wenn ein Land weniger Schulden machen kann und mehr Schulden zurückzahlen muss, sind natürlich die Mittel, die für die Staatsfinanzen und für die Gesellschaft zur Verfügung stehen, begrenzt. Die **„Austeritätspolitik“** hat in den betroffenen Staaten zu Steuererhöhungen und Rentenkürzungen, zu Entlassungen im öffentlichen Dienst und zu Einschränkungen beispielsweise im Gesundheitssystem geführt. Viele Menschen in Griechenland, in Portugal oder in Spanien protestieren gegen diese Politik und fordern einen Kurswechsel.

Auf der anderen Seite gibt es in den Staaten, die wirtschaftlich stärker und stabiler sind, die Angst, für Schulden der anderen eintreten zu müssen. Dies führt beispielsweise in Deutschland, den Niederlanden aber auch in Österreich zu erhöhtem politischen Druck, die Austeritätspolitik auf jeden Fall durchzusetzen und Kreditzusagen des Rettungsschirms an strikte Reformauflagen zu binden.

Seit August 2018 ist nun also auch Griechenland aus dem Programm des Rettungsschirms entlassen und finanziert sich wieder über den Kapitalmarkt. Das hat allerdings die Verschuldungskrise noch nicht beseitigt. Weiterhin muss Griechenland Kredite aufnehmen, um Kredite zurückzahlen zu können. Die Diskussion um eine Entschuldung Griechenlands



durch die anderen Euro-Mitglieder ist daher noch nicht beendet. Eine solche Umschuldung könnte darin bestehen, dass die Gläubiger darauf verzichten, dass Griechenland seine Schulden zurückzahlt, oder dass die Kredite „gestreckt“ werden, also die Rückzahlungszeiträume verlängert werden.

Um die Euroländer besser in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich voran zu kommen, hat der französische Präsident Emmanuel Macron 2017 einen eigenen Haushalt für die Eurostaaten vorgeschlagen, der für Investitionen in den Teilnehmerländern eingesetzt werden soll. Die deutsche Regierung unterstützte diesen Ansatz bedingt. Dahinter stehen zwei verschiedene Auffassungen: Die einen sagen, der Euro habe nicht zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse in der Eurozone geführt, sondern habe die Starken noch stärker gemacht. Deshalb müsse es innerhalb der Eurozone einen Ausgleich geben,

der die Schwächeren durch Investitionen unterstützt. Die anderen bestreiten nicht die wirtschaftliche Kluft zwischen den Mitgliedern des Euro-Raums, führen diese aber darauf zurück, dass einige Staaten sich nicht an die Regeln gehalten hätten. Dieses Verhalten könne man jetzt nicht noch belohnen.

Die Diskussion war im Herbst 2019 noch nicht beendet. Es zeichnet sich aber ab, dass es mit der neuen Finanzperiode ab 2021 einen gesonderten Eurozonen-Haushalt geben, dass dieser in der Summe eher klein ausfallen und dass er Teil des EU-Budgets werden wird.

Das Europäische Parlament ist der Ort, an dem die verschiedenen Auffassungen aufeinandertreffen, da ihm Abgeordnete aus allen EU-Ländern und allen politischen Richtungen angehören. Das Europäische Parlament achtet daher darauf, dass die verschiedenen Ansätze zusammengefasst werden, dass das Programm für zusätzliche Investitionen (der sogenannte **Juncker-Plan**) zügig umgesetzt wird und die Währungsunion so zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger stabilisiert wird.

Nicht nur die Präsidentin der Europäischen Kommission, sondern auch die Präsidentin der Europäischen Zentralbank müssen dem Europäischen Parlament regelmäßige Berichte erstatten.

Über die Probleme darf man allerdings die Erfolge nicht übersehen: Der Euro ist eine weltweit geachtete Währung, die sowohl in ihrem Wechselkurs beispielsweise zum US-Dollar als auch im Inneren stabil ist. Die Inflationsrate im Euro-Raum ist äußerst gering, ja sie ist sogar niedriger als die Europäische Zentralbank sie gerne hätte.



Krieg und Frieden

Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Die Europäische Union wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet, um Frieden zwischen den beteiligten Staaten zu schaffen. In der Tat schauen wir in der EU nun auf die längste Friedensperiode in der Geschichte zurück.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass es weltweit keinen Krieg mehr als Mittel der Auseinandersetzung gibt. So herrscht zum Beispiel in Europas Nachbarschaft im Nahen Osten seit Jahren ein Krieg, der bereits hunderttausende Tote gefordert hat und Millionen Menschen aus ihrer Heimat fliehen lässt. Auch an der südöstlichen Grenze der Ukraine, mit der die EU einen weitgehenden Assoziierungsvertrag geschlossen hat, sterben Menschen durch militärische Auseinandersetzungen. In einer Reihe von Entschlüssen zur Ukraine hat das Europäische Parlament die rechtswidrige Annexion der Krim durch Russland sowie die Rolle Russlands bei der Destabilisierung des Ostens der Ukraine verurteilt.

Die Europäische Union will mit ihrer Außenpolitik darauf hinwirken, Stabilität zu schaffen und zu erreichen, dass kriegsartige Auseinandersetzungen zu einem Ende kommen und Menschen in ihrer angestammten Heimat leben können.

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die Europäische Union ihre **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** (GASP) deutlich verstärkt, um Einfluss auf das Weltgeschehen, vor allem in den an Europa angrenzenden Regionen, nehmen zu können.

Ihr Ziel ist, den Frieden zu erhalten und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern. Die EU möchte die internationale Zusammenarbeit stärken und zur Stabilisierung und Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beitragen. Auch die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst allen Ländern dieser Welt hat für die EU eine hohe Priorität. Dabei gerät die EU gelegentlich in einen Zielkonflikt mit anderen Politikbereichen. Staaten, denen zu Recht die Missachtung von Demokratie und Menschenrechten im eigenen Land vorgeworfen wird, sind andererseits wichtige Partner beim internationalen Handel oder Klimaschutz. Während die EU einerseits vor Menschenrechtsverletzungen nicht die Augen verschließen kann, kann sie andererseits ihre Politik gegenüber anderen Ländern nicht ausschließlich auf dieses Thema ausrichten.

Wo Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik den Kernbereich nationaler Souveränität betreffen, kann die EU keine Gesetzgebung für die GASP erlassen. Der Europäische Rat und der Rat können jedoch Beschlüsse über strategische Ziele und Interessen der EU, EU-Aktionen und EU-Standpunkte sowie deren Durchführung fassen. So soll das außen- und sicherheitspolitische Handeln der Mitgliedstaaten koordiniert werden, damit die EU gegenüber Drittstaaten einheitlich auftreten kann.



[europa.eu/european-union/
topics/foreign-security-policy
_de](https://europa.eu/european-union/topics/foreign-security-policy_de)

50

Die Europäische Union sieht sich nicht als Militärmacht und greift daher z.B. nicht militärisch in den Syrien-Konflikt ein, sondern versucht hier, Frieden oder zumindest einen Waffenstillstand zu vermitteln. Auf Russland bemüht sie sich, mit wirtschaftlichen Sanktionen einzuwirken, damit die Russische Föderation die Annexion der Krim, die ukrainisches Staatsgebiet ist, rückgängig macht sowie sich an das Minsker Abkommen hält, mit dem im Südosten der Ukraine ein dauerhafter Waffenstillstand und eine politische Klärung der Lage geschaffen werden soll.

Angesichts der vielen Herausforderungen beschlossen die Staats- und Regierungschefs der EU im Dezember 2017 eine engere Zusammenarbeit im Bereich externe Sicherheit und Verteidigung. Für die militärische Zusammenarbeit wurde eine Ständige Strukturierte

Zusammenarbeit ins Leben gerufen, an der 25 Mitgliedstaaten teilnehmen. Malta und Dänemark sind nicht mit von der Partie. Man spricht von einer **Europäischen Verteidigungsunion**. In ihr sollen die Rüstungsvorhaben koordiniert und die militärische Zusammenarbeit verstärkt werden. Allerdings ist diese Europäische Verteidigungsunion keine eigene Union, sondern der politische Name der Strukturierten Zusammenarbeit (auf Englisch PESCO, Permanent Structured Cooperation).

Eine solche Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, also eine Kooperation, bei der nicht alle Mitgliedstaaten mitmachen müssen, ist im Vertrag über die Europäische Union in Artikel 42 ausdrücklich vorgesehen. Im militärischen Bereich wird also eine dauerhaft abgestufte Integration geschaffen.

Treffen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten
der EU im November 2017



Die EU-Familie wächst

Erweiterungen der Europäischen Union seit 1973

Der größte Beitrag, den die Europäische Union zur friedlichen Stabilisierung des europäischen Kontinents geleistet hat und leistet, ist ihre Erweiterungspolitik. Diese gibt europäischen Staaten, die sich zu den Werten der Europäischen Union bekennen, die Perspektive der Mitgliedschaft in der EU.

In mehreren Erweiterungsrunden ist die Europäische Union von ursprünglich **sechs Mitgliedern** (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande) auf zwischenzeitlich **28 Mitglieder** angewachsen (siehe Abbildung). Durch die Westerweiterung 1973 kamen das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark in den Kreis der Europäischen Gemeinschaft. 1981 und 1986 vollzog sich die Süderweiterung mit Griechenland, Spanien und Portugal. Das Vereinigte Königreich hat die EU im Jänner 2020 wieder verlassen.

1995 wurden durch die Norderweiterung Schweden, Finnland und Österreich ebenfalls Mitglied. Die größte Erweiterung vollzog sich 2004/2007 als zehn mittel- und osteuropäische Staaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn), außerdem Zypern und Malta, zur Europäischen Union kamen.

Das jüngste Mitglied ist Kroatien, das 2013 beigetreten ist. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung des Balkans geleistet worden, der durch die mögliche spätere Mitgliedschaft der anderen aus der Auflösung Jugoslawiens hervorgegangenen Staaten Nordmazedonien, Montenegro und Serbien (derzeitige Kandidatenländer), Bosnien und Herzegowina und Kosovo² (potenzielle Kandidatenländer) ergänzt werden soll. Auch Albanien und die Türkei sind derzeit Kandidatenländer. Alle (potenziellen) Kandidatenländer müssen vor einem möglichen EU-Beitritt eine eindeutig demokratische Struktur haben und die Regeln der Europäischen Union nicht nur anerkennen, sondern auch übernehmen und anwenden. Wie das im Einzelnen geschehen soll, ist Gegenstand der Erweiterungsverhandlungen, die derzeit schon mit Montenegro und Serbien begonnen haben.

Der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien stand lange ein Streit mit Griechenland um den Staatsnamen im Weg, der 2018 beigelegt werden konnte.

Im März 2020 stimmte auch der Rat der Aufnahme von Gesprächen mit Albanien und Nordmazedonien zu.

2 Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitsklärung des Kosovo.

Gründung und Erweiterung:

Im Laufe von über 60 Jahren entstand aus der Montanunion die Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten und mehr als 513 Millionen Unionsbürgerinnen und -bürgern.

Mittlerweile hat das Vereinigte Königreich die EU wieder verlassen, so dass die Union 27 Mitglieder zählt.

Stand: Februar 2020



Die Beitrittsperspektive zur EU gilt auch für Kosovo. Allerdings ist das Land nicht von allen EU-Mitgliedern völkerrechtlich anerkannt worden und wird in der internationalen Arena über den Status von Kosovo noch gestritten. Das schließt aber die Annäherung Kosovos an die EU und ihre Standards nicht aus. Mitte 2018 empfahl die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, den Visumzwang bei Reisen in die EU für Kosovarinnen und Kosovaren aufzuheben. Die anderen Staaten des westlichen Balkans genießen diese Visumfreiheit bereits.

Zu den EU-Beitrittskandidaten gehört auch die Türkei, mit der die Beitrittsverhandlungen 2005 begannen. Im November 2016 sprach sich das Europäische Parlament jedoch in einer Entschliebung dafür aus, die Beitrittsgespräche „vorübergehend

auszusetzen“, bis die „unverhältnismäßig repressiven Maßnahmen“, die in Ankara seit dem gescheiterten Militärputsch im Juli 2016 ergriffen wurden, aufhören.

Gegen eine Vertiefung der seit 20 Jahren bestehenden Zollunion zwischen der EU und der Türkei gibt es wegen des autoritären Kurses in der Türkei innerhalb der EU ebenfalls Widerstand, auch von Seiten Österreichs. Obwohl in Flüchtlingsfragen eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei besteht, haben sich die Beziehungen weiter verschlechtert.

Das Europäische Parlament muss jedem Beitrittsvertrag zustimmen, sonst kann dieser nicht in Kraft treten. Sobald ein Land dann Mitglied der EU geworden ist, entsendet es auch Abgeordnete ins Europäische Parlament und nimmt zukünftig an der Europawahl teil.

Good Bye United Kingdom

Der „Brexit“

Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein **Referendum** statt, in dem 51,9 Prozent derer, die sich daran beteiligten, dafür stimmten, dass ihr Land die Europäische Union verlässt. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „Brexit“, einem Kunstwort aus (Groß-)Britannien und „exit“, dem englischen Wort für „Ausgang“ oder auch „verlassen“.

Es war das erste Mal, dass ein Mitgliedstaat die Union verlassen wollte. Die anderen 27 Mitgliedstaaten können den britischen Austrittswunsch nur akzeptieren, eine Veto-Möglichkeit haben sie nicht. Das

Europäische Parlament bedauert, aber respektiert diese Entscheidung des Vereinigten Königreichs.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist ein **Austritt aus der EU** möglich, das ist in Artikel 50 des EU-Vertrags festgelegt. Das austrittswillige Land muss seinen Wunsch, die Union zu verlassen, den anderen mitteilen. Dann läuft eine Zweijahresfrist, innerhalb derer die Austrittsmodalitäten sowie das zukünftige Verhältnis dieses Landes mit der EU geregelt werden sollen.

Da der Brexit der erste Fall dieser Art war, gab es keinerlei Erfahrungen, wie mit einem solchen Austrittswunsch umzugehen ist.

Am 29. März 2017 äußerte das Vereinigte Königreich seinen Austrittswunsch dem Europäischen Rat gegenüber schriftlich, seitdem tickte die Uhr. Den Regeln zufolge hätte das Vereinigte Königreich die EU am 29. März 2019 verlassen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Das von der EU mit der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgehandelte **Austrittsabkommen** wurde vom britischen Parlament, dem Unterhaus, verworfen.

Andererseits sprach sich das Parlament aber gegen einen unregelmäßigten Brexit aus, mit dem das Vereinigte Königreich zu einem beliebigen Drittland würde.

Die britische Premierministerin trat im Juni 2019 von ihrem Amt zurück, ihr Nachfolger wurde der frühere Außenminister Boris Johnson, der einen Austritt des Vereinigten Königreichs zum 31. Oktober 2019 sicherstellen wollte – gegebenenfalls auch ohne Abkommen.

Dies wiederum wurde vom Parlament abgelehnt, Boris Johnson verlor im September darüber hinaus seine parlamentarische Mehrheit, gewann sie aber bei



Chef-Unterhändler der EU Michel Barnier (links) und der britische Minister für den EU-Austritt Stephen Barclay (rechts)

Neuwahlen im Dezember 2019 eindrucksvoll zurück. Das Parlament billigte ein modifiziertes Abkommen, das auch vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat akzeptiert wurde. Zum 31. Jänner 2020 konnte der Austritt vollzogen werden.

Nun läuft eine Frist bis zum Ende des Jahres 2020, in der die Beziehungen neu geregelt werden sollen. Die Europaabgeordneten haben betont, dass die Rechte von Unionsbürgerinnen und -bürgern, die im Vereinigten Königreich leben, wie auch von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die in der EU leben, gewahrt werden müssten. Ebenso müsse das Vereinigte Königreich in der Übergangszeit alle Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erfüllen, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen.

Tatsächlich ist der Austritt aus der EU eine komplizierte Sache. Viele Gesetze und Bestimmungen, die das Leben auch im Vereinigten Königreich regeln, sind EU-Recht und müssen jetzt in britisches Recht überführt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht plötzlich im rechtlosen Raum leben.

Für die EU sind im Zusammenhang mit dem Austritt vor allem drei Punkte von großer Bedeutung:

1. Da ist zum einen die **Stellung der Unionsbürgerinnen und -bürger, die jetzt schon im Vereinigten Königreich leben**. Sie haben ihre Lebensentscheidung natürlich unter den Annahmen des Binnenmarkts, der Niederlassungsfreiheit und der Gleichstellung als Unionsbürger(in) getroffen.



Dürfen sie auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs dort bleiben? Genießen sie weiterhin die gleichen Rechte wie die Britinnen und Briten, haben sie beispielsweise gleichen Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen? Immerhin handelt es sich hier um eine Gruppe von circa 3,5 Mio. Bürgerinnen und Bürgern. Dieselben Fragen stellen sich auch umgekehrt für die Britinnen und Briten, die in einem anderen EU-Land leben. Ihre Zahl wird mit rund 800.000 angenommen.

2. Der zweite große Streitpunkt im „Scheidungsverfahren“ ist das **Geld**. Es gibt eine Reihe von Verpflichtungen, die über das Austrittsdatum im Jänner 2020 hinaus weiterlaufen. Das geht von den Pensionszahlungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EU-Institutionen bis zu eingegangenen Verpflichtungen der EU, die das Vereinigte Königreich zusammen mit den anderen 27 Mitgliedstaaten im sogenannten Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 festgelegt hat, die aber noch nicht „kassenwirksam“ geworden sind. Welcher Betrag gezahlt werden soll, ist im Vereinigten Königreich innenpolitisch umstritten.
3. Die wohl schwierigste Frage ist das **künftige Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur Republik Irland**. Nordirland ist Teil des Vereinigten Königreichs. Bisher gibt es auf der irischen Insel – nach langen Jahrzehnten zum Teil blutiger Konflikte – ein enges Miteinander. Waren und Personen überqueren die Grenze ohne Kontrollen und Einschränkungen. Wenn die irisch-nordirische Grenze nun auf einmal zu einer Außengrenze der EU und ihres Binnenmarktes wird, greift dies in das Leben vieler Menschen und in das wirtschaftliche Geschehen stark ein. Wenn man das vermeiden will, müssen auch hier Regelungen ausgehandelt werden.

Mittlerweile wird auch darüber gesprochen, wie das künftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestaltet werden soll. Schließlich haben beide Seiten Interesse an einem guten und engen Verhältnis zwischen der Europäischen Union

und diesem großen und wichtigen europäischen Staat. Das Europäische Parlament, das dem Austrittsvertrag zustimmen muss, hat sich in seiner Entschließung im März 2018 für ein Assoziierungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ausgesprochen. Darin sollten die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen durch ein Freihandelsabkommen geregelt und außerdem eine Zusammenarbeit sowohl in der Außen- und Verteidigungspolitik als auch bei der Inneren Sicherheit vereinbart werden. Auch grenzüberschreitende Forschungsprojekte sollten weiter hin möglich sein. Zudem sprach sich das EP dafür aus, einen funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit reibungslos läuft. Aber zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU gibt es hier noch sehr unterschiedliche Vorstellungen, die zu einem Abkommen zu formen bis zum Ende des Jahres 2020 nicht leicht werden wird.

Die Republik Österreich hat für den Fall eines ungeregelten Brexits, der immer noch droht, wenn man sich nicht einigt, ein Begleitgesetz erlassen. Diesem Gesetz zufolge erhalten britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich bereits seit fünf Jahren in Österreich aufhalten, einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Die Briten, die sich im österreichischen Staatsdienst befinden (meistens Englisch-Lehrer an Schulen) können ihre Stellung behalten. Für neu Hinzukommende gelten allerdings keine Privilegien.



https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de

Union mit Zukunft – aber mit welcher?

Szenarien zur Weiterentwicklung der Europäischen Union

Der Brexit, die Flüchtlingsfrage und die Zukunft des gemeinsamen Währungsraums sind nicht die einzigen Herausforderungen, vor denen die Europäische Union steht.



Die Europäische Kommission hat durch ein am 1. März 2017 veröffentlichtes sogenanntes **Weißbuch** die Debatte **über die Zukunft der Europäischen Union** in die breite Öffentlichkeit getragen. Das Weißbuch nennt fünf Szenarien, wie es weitergehen könnte:

1. Wir machen so weiter wie bisher
2. Wir konzentrieren uns auf den Binnenmarkt
3. Die, die mehr tun wollen, tun das
4. Wir machen weniger, aber das richtig
5. Wir machen alle gemeinsam mehr

Der Sinn dieses Weißbuches war nicht, über die Szenarien abzustimmen, sondern verschiedene Entwicklungslinien deutlich zu machen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich darüber klar (und möglichst einig) werden, wie sie die Europäische Union im 21. Jahrhundert aufstellen wollen.

Im Europäischen Parlament, vor dem der damalige Kommissionspräsident das Weißbuch vorgestellt hatte, wurden die Vorschläge kritisch und kontrovers diskutiert. Da wurde einerseits bemängelt, dass überhaupt fünf Szenarien präsentiert wurden, während es doch nur eines, nämlich gemeinsam stärker zusammenzuarbeiten, geben könne, während von anderer Seite die Frage gestellt wurde, wie es gelingen könne, die Staats- und Regierungschefs von den Reformnotwendigkeiten zu überzeugen. Wieder andere Abgeordnete forderten, die EU möge sich auf einige wenige Politikbereiche konzentrieren.

In der „Erklärung von Rom“, die die 27 Staats- und Regierungschefs (ohne die damalige britische Premierministerin) anlässlich des 60. Jahrestags der Römischen Verträge am 25. März 2017 abgegeben haben, heißt es zur Zukunft der EU:

.....

„Wir werden die Europäische Union durch noch mehr Einheit und Solidarität untereinander und die Achtung gemeinsamer Regeln stärker und widerstandsfähiger machen. Einheit ist zugleich eine Notwendigkeit und unsere freie Entscheidung. Einzeln würden wir durch die globale Dynamik an den Rand gedrängt. Zusammenhalt gibt uns die beste Chance, auf diese Dynamik Einfluss zu nehmen und unsere gemeinsamen Interessen und Werte zu verteidigen. Wir werden gemeinsam – wenn nötig mit unterschiedlicher Gangart und Intensität – handeln, während wir uns in dieselbe Richtung bewegen, so wie wir es schon in der Vergangenheit getan haben: dies wird im Einklang mit den Verträgen geschehen, und die Tür wird allen offenstehen, die sich später anschließen möchten. Unsere Union ist ungeteilt und unteilbar.“

.....

Eine differenzierte Integration („unterschiedliche Intensität“) ist hier in den Bereich des Möglichen gerückt worden.

Sollte es innerhalb der EU zu einer differenzierten Integration kommen, muss jedes Land für sich entscheiden, ob es dem inneren Kreis intensiver Integration angehören oder in einem äußeren Kreis mit weniger Integrationsverpflichtungen seinen Platz finden möchte.

2019 wurden für die künftige Entwicklung der Europäischen Union die Weichen gestellt. Die Wahl zum Europäischen Parlament, die in allen Mitgliedstaaten – auch noch einmal im Vereinigten Königreich – im Mai 2019 stattfand, verzeichnete eine deutlich höhere Wahlbeteiligung. Gegenüber 2014 stieg die Wahlbeteiligung EU-weit insgesamt um 8 Prozent (auf 50,7 Prozent). In Österreich gingen 59,8 Prozent der Bürgerinnen und Bürger zur Wahl (2014: 45,4 Prozent).

Das zeigt das gestiegene Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung der EU, es macht aber auch die Erwartungen deutlich, die die Menschen an die europäische Integration haben. Das zeigen auch Umfragen. Im Juni 2019 äußerten 44 Prozent der Unionsbürgerinnen und -bürger Vertrauen in die EU – das waren zehn Prozent mehr als diejenigen, die Vertrauen in die nationalen Institutionen haben. In Österreich äußerten 52 Prozent der Befragten Vertrauen in die EU.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, setzte in ihrer Bewerbungsrede vor dem Europäischen Parlament klare Akzente für ein klimaneutrales, soziales und strategisch handelndes Europa.

Am 1. Dezember 2019 nahm die von ihr geführte Europäische Kommission ihre Arbeit auf.

Die sechs Prioritäten der Europäischen Kommission für 2019 – 2024 lauten:

- > Ein europäischer Green Deal
- > Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- > Ein Europa für das digitale Zeitalter
- > Förderung unserer europäischen Lebensweise
- > Ein stärkeres Europa in der Welt
- > Neuer Schwung für die Demokratie in Europa



https://ec.europa.eu/info/priorities_de

In seiner Strategischen Agenda vom Juni 2019 setzte der Europäische Rat vier Schwerpunkte:

- > Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten
- > Entwicklung einer soliden und dynamischen wirtschaftlichen Basis
- > Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas
- > Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt

Eine Umsetzung der Agenda und des Programms der Europäischen Kommission wird allerdings nur im Zusammenspiel mit den Mitgliedstaaten möglich sein. Wenn diese sich der gemeinsamen Politik verweigern, fehlt der EU oft die Möglichkeit des Durchgriffs.

Die Europäische Union ist eben kein zentralistischer Superstaat, sondern ein Zusammenschluss der Staaten und der Bürgerinnen und Bürger. Ihre Grundlage ist, dass man gemeinsam Beschlüsse trifft und sich anschließend auch alle daran halten.

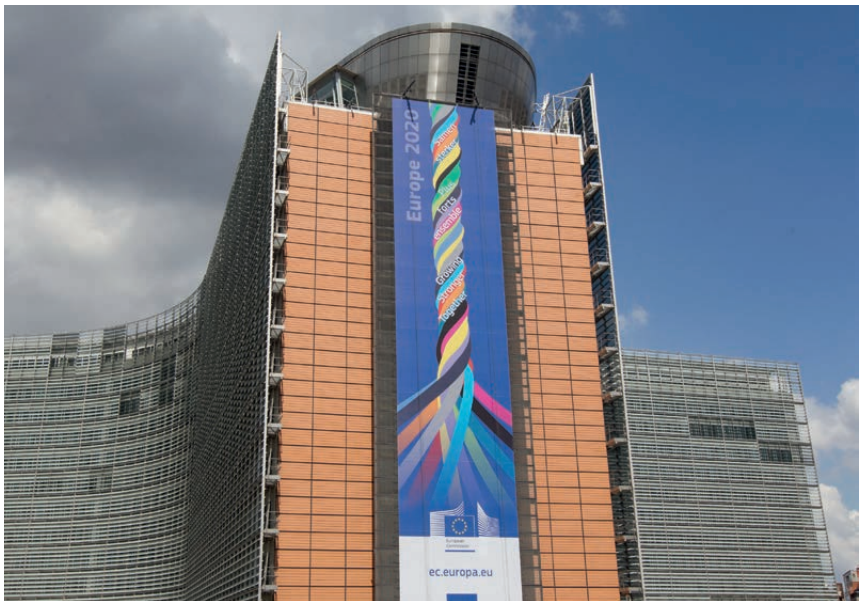
Besinnung auf die eigenen Stärken im globalen Wettbewerb

Das Programm Europa 2020

Über die aktuellen Auseinandersetzungen, die die europäische Diskussion bestimmen, wird oft vergessen, was die EU für ihre Mitglieder leistet. Der globale Wettbewerb ist wesentlich schärfer geworden, die Zeiten, in denen Europa das Weltgeschehen bestimmt hat, sind lange vorbei. Wir werden die Globalisierung nur mitbestimmen und -gestalten können, wenn wir sowohl einheitlich auftreten als auch konkurrenzfähig sind, ohne unsere eigenen Werte und Standards aufzugeben.

Der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation dient das Programm „Europa 2020“, mit dem sich die Europäische Union folgende Ziele gesetzt hat:

- Die Aufwendungen für **Forschung und Entwicklung** sollen auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts angehoben werden.
- Der **Klimawandel** soll durch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen, durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz eingedämmt werden.
- Im **Bildungsbereich** soll die Quote der vorzeitigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger gesenkt und der Anteil der 30- bis 40-Jährigen mit Hochschulabschluss auf 40 Prozent erhöht werden.
- Der **Beschäftigungsanteil** der Menschen zwischen 20 und 64 Jahren soll auf 75 Prozent erhöht werden.
- Die Zahl der von **Armut und sozialer Ausgrenzung** betroffenen oder bedrohten Menschen in der EU soll um mindestens 20 Millionen reduziert werden.



Die Ziele wurden für jeden Mitgliedstaat in nationale Ziele übersetzt, die die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen berücksichtigen.



<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/europe-2020-indicators/europe-2020-strategy/overview>

Die Zwischenbilanz der Europa-2020-Strategie ist gemischt: Es gibt erkennbare Fortschritte im Hinblick auf die gesetzten Ziele, aber diese sind noch nicht erreicht.

Die Europäische Statistikbehörde Eurostat fasst die Zwischenergebnisse auf der Basis der Zahlen von 2017 so zusammen:

.....

„Die Entwicklungen seit 2008, dem Basisjahr für die Überwachung der Strategie Europa 2020, zeigen ein eher gemischtes Bild. Erhebliche Fortschritte wurden im Bereich Klimawandel und Energie sowie im Bildungsbereich erzielt. Es ist jedoch noch ein längerer Weg, um die Ziele für FuE-Investitionen, Beschäftigung und Armutsbekämpfung zu erreichen, obwohl die jüngsten Entwicklungen für die beiden letztgenannten vielversprechend sind.“

FuE-Investitionen sind Investitionen in den Bereich Forschung und Entwicklung

.....

Auch die Strukturpolitik der Europäischen Union steht im Zeichen dieses „Europa 2020“-Prozesses, indem sie strukturschwache Regionen in allen EU-Ländern durch finanzielle Hilfen unterstützt, damit diese den Anschluss an die anderen Teile der Union finden.

Die Landwirtschaftspolitik der EU dient nicht nur dem Ziel, ausreichend qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch der Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raums.

Für das Europäische Parlament ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der EU eine herausgehobene Priorität, da diese Politik die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betrifft.

Die notwendigen Rechtsvorschriften über die verschiedenen Förderfonds werden vom Europäischen Parlament geprüft, beraten und schließlich (gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union) beschlossen. Auch an der Weiterentwicklung der Struktur- und Regionalpolitik ist das Europäische Parlament aktiv beteiligt. Da die Europaabgeordneten den direkten Bezug zu den Regionen und ihren Bürgerinnen und Bürgern haben, kann das EP viel Sachverstand in die Debatte einbringen.



http://ec.europa.eu/regional_policy/de/funding

Wer entscheidet in der Europäischen Union – und wie?

62



Im Europäischen Parlament in Straßburg

Die Union der Staaten sowie der Bürgerinnen und Bürger

Die demokratische Legitimation

Wir hören oft: „Die EU hat entschieden ...“ oder „Das ist von Brüssel so festgelegt worden.“ Wer aber entscheidet denn, was in der Europäischen Union geschehen soll? Hier gibt es mehrere wichtige **Organe**, die gemeinsam die Regelungen treffen, ausführen oder überwachen, die dann für uns Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind.

Wenn man das Institutionengeflecht der Europäischen Union verstehen will, muss man sich klarmachen, was die EU eigentlich ist. Es handelt sich bei ihr um eine Union der Staaten und der Bürgerinnen und Bürger. Das bedeutet, dass die

Europäische Union ihre demokratische Legitimation aus zwei Quellen bezieht: zum einen direkt von den Bürgerinnen und Bürgern, die alle gemeinsam das Europäische Parlament wählen, zum anderen durch die Mitgliedstaaten, deren Regierungen im Rat der Europäischen Union zusammenkommen.

Aus diesen beiden Legitimationsquellen erklärt sich, dass Gesetze in der Europäischen Union sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat der Europäischen Union beschlossen werden müssen.

Die Stimme der Bürgerinnen und Bürger

1. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament (EP) kann nicht alleine Gesetze erlassen, aber gegen das Europäische Parlament kann in der EU auch nichts beschlossen werden. Es gibt lediglich einige Politikbereiche (Steuerrecht, Außen- und Sicherheitspolitik), in denen die Rechte des Europäischen Parlaments auf eine Anhörung beschränkt sind.

Das EP bestand in der Legislaturperiode 2014–2019 aus 751 Abgeordneten aus allen 28 Mitgliedstaaten, davon 18 aus Österreich. Eigentlich war vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich die EU vor der Europawahl bzw. der ersten Plenarsitzung des neugewählten EP verlässt. Da dies nicht der Fall war, haben die britischen Bürgerinnen und Bürger das Europäische Parlament mitgewählt und 73 Abgeordnete nach Straßburg geschickt. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs hat sich die Zahl der Abgeordneten auf **705 Mandats-träger** aus **27 Mitgliedstaaten** reduziert. Einige Länder haben zusätzliche Mandate bekommen, um die Bevölkerungsentwicklung besser abzubilden. Für Deutschland änderte sich nichts, da es bereits die im Vertrag von Lissabon festgelegte Höchstzahl von 96 Europaabgeordneten stellt. Österreich gewann einen Sitz hinzu und konnte dann **19 Personen** ins Europäische Parlament entsenden.

Auf der Internetseite des Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in **Österreich** werden alle **19 Europaabgeordneten** mit Lebenslauf, Arbeitsbereichen und Kontaktadressen vorgestellt.



<https://www.europarl.europa.eu/austria/de/abgeordnete-osterreich.html>

Seit Juli 2019 ist **David Sassoli Präsident des Europäischen Parlaments**. Der italienische Sozialdemokrat war in der letzten Legislaturperiode schon einer der Vizepräsidenten und blickte bei seiner Wahl auf insgesamt zehn Jahre Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament zurück.



Der Präsident des Europäischen Parlaments
David Sassoli

Die wichtigsten Aufgaben des Europäischen Parlaments sind:

- **Das Gesetzgebungsrecht:** Das EP und der Rat entscheiden über einen Großteil der EU-Gesetzgebung gemeinsam im sogenannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
- **Die Haushaltsbefugnisse:** Zusammen mit dem Rat bildet das EP die oberste Haushaltsbehörde der EU und legt mit ihm den jährlichen Haushaltsplan fest.
- **Parlamentarische Kontrollrechte und demokratische Legitimation:** Das EP wacht über die korrekte Verwendung der EU-Gelder. Es wählt die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten und genehmigt die Ernennung der gesamten Kommission. Das EP kann auch einen Misstrauensantrag gegenüber der Europäischen Kommission stellen. Um behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei seiner Anwendung zu überprüfen, kann das EP Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- **Parlamentarische Zustimmung:** Sehr vielen internationalen Verträgen muss das Europäische Parlament zustimmen. Dazu gehören z.B. Assoziierungsabkommen und Beitrittsverträge aber auch Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

Um diese Aufgaben bewältigen zu können, haben die Abgeordneten ein straffes Programm mit 40 Sitzungswochen (zum Vergleich: Der österreichische Nationalrat hat 2018 an 16 Sitzungswochen getagt), an denen im Plenum oder in den Ausschüssen diskutiert, beraten und beschlossen wird.

„Das Europäische Parlament ist gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.“

Art. 14 EU-Vertrag

Aus historischen Gründen hat das Europäische Parlament seinen Sitz in Straßburg (Frankreich), wo die längeren Plenarsitzungen stattfinden. Seinen tagtäglichen Arbeitsort aber hat es in Brüssel, wo die Ausschuss- und Fraktionssitzungen und kurze Plenarsitzungen durchgeführt werden. In Luxemburg als drittem Arbeitsort sitzt ein Teil der EP-Verwaltung.

Die Website des Europäischen Parlaments informiert in den 24 Amtssprachen der EU über die Arbeit der Europaabgeordneten:



<https://multimedia.europarl.europa.eu/de>

Außerdem können alle Plenarsitzungen per Webstream live verfolgt und später abgerufen werden:



www.europarl.europa.eu/ep-live/de/schedule

Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich

In allen Mitgliedstaaten der EU gibt es Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren über die Arbeit des EP, organisieren Informationsveranstaltungen, Debatten mit den Europaabgeordneten zu europäischen Themen und neu geplanter EU-Gesetzgebung, verfassen Publikationen und halten Vorträge.

Verbindungsbüro in Wien

Haus der Europäischen Union

Wipplingerstraße 35

1010 Wien

Telefon: +43 (01) 516 17-0

E-Mail: epwien@europarl.europa.eu



www.europarl.at

Verkehrsverbindung

U-Bahnlinie:

U2 (Station Schottentor, Ausgang Hohenstaufengasse)

Straßenbahnlinien:

1, 71 und D

(Haltestelle Börsegasse/Wipplingerstraße)

Buslinien:

1A (Haltestelle Helferstorferstraße)

3A (Haltestelle Börse)

40A (Haltestelle Schottentor)



Das Haus der Europäischen Union in Wien

Die „Chefs“

2. Der Europäische Rat

Im Europäischen Rat treffen sich die **Staats- und Regierungschefs der EU**, deren Aufgabe es ist, „der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse“ zu geben und „die **allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten** hierfür“ festzulegen, wie es in Art. 15 des Vertrags über die EU (EUV) heißt.

Der Europäische Rat hat keine Gesetzgebungskompetenz. Die Staats- und Regierungschefs können zwar ihre Ministerinnen oder Minister, die sich im Rat treffen, anweisen, etwas im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu beschließen, sie können es aber nicht selbst tun.

Seit 1. Dezember 2019 ist der ehemalige belgische Ministerpräsident **Charles Michel** **Präsident des Europäischen Rates**. Er übernimmt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und soll Zusammenarbeit und Konsens fördern. Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben Charles Michel darüber hinaus zum Präsidenten des Euro-Gipfels, eines Zusammenschlusses der Staaten der Europäischen Währungsunion, berufen. Für beide Funktionen gilt eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren, mit der einmaligen Möglichkeit der Wiederwahl.

Auch der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der ehemalige spanische Außenminister Josep Borrell, nimmt an den Sitzungen des Europäischen Rates teil.



.....
Der Präsident des Europäischen Rates
Charles Michel

In seiner täglichen Arbeit wird der Europäische Rat von einem Generalsekretariat unterstützt.



<http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/>

Die Vertretung der Mitgliedstaaten

3. Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union, kurz „Rat“ oder oft auch „Ministerrat“ genannt, ist neben dem Europäischen Parlament der andere Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Ihm gehören die jeweiligen **Ministerinnen und Minister der 27 Mitgliedstaaten** an.

Wichtigste Aufgaben des Rates sind, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gesetzgeberisch tätig zu werden und ebenfalls zusammen mit dem EP die Haushaltsbefugnisse auszuüben. Rat und EP legen zusammen den Haushaltsplan für jedes Jahr fest.

Insgesamt gibt es **zehn verschiedene Ratsformationen**, d.h. der Rat tagt beispielsweise mal in der Zusammensetzung der Justizministerinnen und -minister, mal in der der Innenministerinnen und -minister oder der der Agrarministerinnen und -minister. Man spricht aber immer vom „Rat“.

Der Vorsitz (**Präsidentschaft**) im Rat wechselt halbjährlich von einem Mitgliedstaat zum nächsten. Das jeweilige Vorsitzland ist dafür verantwortlich, Entscheidungen vorzubereiten, Treffen auszurichten und die Kontinuität der Arbeit zu wahren. Dabei versucht jedes Land auch, seine eigenen Vorstellungen und Prioritäten auf die Agenda der Europäischen Union zu setzen. Von Jänner bis Ende Juni 2020 wird zum ersten Mal Kroatien und vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 Deutschland den Vorsitz im Rat übernehmen. 2021 sind dann erst Portugal und im zweiten Halbjahr Slowenien an der Reihe. Österreich hatte zuletzt 2018 den Vorsitz.

Eine Ausnahme stellt der Rat für Auswärtige Angelegenheiten dar. Er wird nämlich vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geleitet.

Nur bei sehr sensiblen Politikbereichen wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der Steuerpolitik beschließt der Rat einstimmig. In den meisten Fällen aber fasst er seine Beschlüsse mit **qualifizierter Mehrheit**. Konkret bedeutet das, dass einer Entscheidung mindestens 55 Prozent der Staaten zustimmen müssen. Das sind 14 Länder. Diese müssen aber zugleich mindestens 65 Prozent der Unionsbürgerinnen und -bürger vertreten. Dieses System stellt sicher, dass einerseits die kleinen Staaten nicht an den Rand gedrängt werden, sich aber andererseits die größere Bevölkerungszahl der großen Staaten auch im Abstimmungsverfahren niederschlägt.

In seiner täglichen Arbeit wird der Rat von einem Generalsekretariat unterstützt, das z.B. Sitzungen vorbereitet, den Dolmetscherdienst organisiert, Übersetzungen anfertigt und juristische Gutachten erstellt.



<http://www.consilium.europa.eu/de/>

Die „Hüterin der Verträge“

4. Die Europäische Kommission

68

Eine wichtige Funktion hat auch die Europäische Kommission. Sie ist die „Hüterin der Verträge“ und verwaltet die Europäische Union. Zur Europäischen Kommission gehören **eine Kommissarin oder ein Kommissar pro Mitgliedstaat**. Die Kommissarinnen und Kommissare handeln im Interesse der gesamten Union.

Die Amtszeit des Kollegiums der Europäischen Kommission beträgt fünf Jahre und fällt annähernd mit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zusammen.

Die Europäische Kommission wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet, die bzw. der vom Europäischen Parlament auf Vorschlag der Staats- und Regierungschefs gewählt werden muss.

Präsidentin der Europäischen Kommission ist die frühere deutsche Verteidigungsministerin **Ursula von der Leyen**. Damit steht nicht nur nach über 50 Jahren zum ersten Mal eine Persönlichkeit aus Deutschland an der Spitze der Kommission, sondern auch zum ersten Mal überhaupt eine Frau.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon muss der Europäische Rat bei seinem Vorschlag für eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Europäischen Kommission das Ergebnis der Europawahl berücksichtigen. Darüber, was das bedeutet, gab es im Zusammenhang mit der Europawahl 2019 heftigen Streit.

Vor der Europawahl 2014 stellten alle großen europäischen Parteifamilien eine **Spitzenkandidatin** oder einen **Spitzenkandidaten** für das Amt des Kommissionspräsidenten auf. Gleichzeitig forderten sie,



.....
Die Präsidentin der Europäischen Kommission
Ursula von der Leyen

dass nur eine Spitzenkandidatin oder ein Spitzenkandidat Präsidentin oder Präsident der Europäischen Kommission werden dürfe, so dass die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl zum EP über die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten mitentscheiden könnten.

Auch 2019 wollten die großen im Europäischen Parlament vertretenen Parteien das Spitzenkandidatenprinzip angewendet sehen. Da die Europäische Volkspartei mit 182 Sitzen die größte Gruppierung im Europäischen Parlament ist, strebte deren Spitzenkandidat, der Deutsche Manfred Weber, das Amt des Kommissionspräsidenten an. Es gelang ihm aber nicht, für sich eine Mehrheit im Europäischen Parlament zu finden. Die Liberalen und die Sozialdemokraten unterstützten zwar (genau wie die Grünen) das Spitzenkandidatensystem, wollten aber ihre eigene Spitzenkandidatin bzw. ihren eigenen Spitzenkandidaten

gewählt sehen. Schließlich nominierte der Europäische Rat als Kandidatin Ursula von der Leyen.

Die Europaabgeordneten stimmten am 16. Juli 2019 mit 383 Stimmen für Ursula von der Leyen als neue Kommissionspräsidentin. Damit hatte sie eine knappe Mehrheit von neun Stimmen.

Im nächsten Schritt nahm der Rat im Einvernehmen mit der designierten Kommissionspräsidentin eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für die weiteren Kommissionsmitglieder an. In öffentlichen Anhörungen in den verschiedenen EP-Ausschüssen prüften die Europaabgeordneten, ob alle für das Amt und die damit verbundenen Aufgaben geeignet sind. Dabei fallen auch immer wieder Kandidatinnen oder Kandidaten durch. So war es auch 2019.

Nach einem Zustimmungsvotum im EP über die gesamte Kommission am 27. November 2019, nahm der Europäische Rat den Beschluss zur Ernennung der Europäischen Kommission an. Sie trat ihr Amt am 1. Dezember 2019 an.

Der österreichische Kommissar ist Johannes Hahn, der für den EU-Haushalt zuständig ist.

Die neue Europäische Kommission 2019 – 2024



➤ Die Europäische Kommission hat eine starke Stellung im Gesetzgebungsverfahren. Sie kann zwar keine Gesetze erlassen, aber nur sie darf die **Vorschläge für neue Rechtsakte** vorlegen. Durch die Konzentration dieses **Initiativrechts** auf die Kommission will man sicherstellen, dass von Anfang an europäische und nicht an einem einzelnen nationalstaatlichen Interesse orientierte Gesetzesvorlagen beraten werden.

➤ Auch die **Verwaltung und Ausführung des EU-Haushalts** gehört zu den Aufgaben der Europäischen Kommission. Die Kommission ist für die Durchführung bzw. Kontrolle der Ausführung der vom EP und vom Rat beschlossenen Strategien und Programme zuständig. Dazu gehören insbesondere die zahlreichen Förderprogramme.

Alle Finanzmittel werden von der Kommission verwaltet. Rund 80 Prozent der Haushaltsmittel werden von der Kommission an die Mitgliedstaaten geleitet, die dann für die Auszahlung an die Empfangsberechtigten, z.B. im Bereich Landwirtschaft, verantwortlich sind.

➤ Außerdem überwacht die Kommission, dass die erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß und fristgerecht umgesetzt werden. Unter Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union sorgt sie damit als sogenannte **„Hüterin der Verträge“** für die Einhaltung des EU-Rechts.

Wenn ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt – und das geschieht immer wieder –, kann die Europäische Kommission ein **„Vertragsverletzungsverfahren“** eröffnen und den Mitgliedstaat, der ihrer Ansicht nach gegen EU-Recht verstoßen

hat, zu einer Stellungnahme auffordern. Kann der Sachverhalt so nicht abschließend geklärt werden, leitet die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union weiter.

- Als **Stimme der EU in der Welt** erhält die Kommission vom Rat das Mandat für den Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten und führt Verhandlungen mit internationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation.

Die Europäische Kommission ist zudem zuständig für die Hilfs- und Entwicklungsprogramme der EU.

Jede Kommissarin und jeder Kommissar hat einen eigenen Zuständigkeitsbereich, Entscheidungen werden jedoch von der Kommission als Kollegialorgan, also mindestens von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, getroffen.

Mit dem Begriff Europäische Kommission bezeichnet man darüber hinaus ebenfalls die Verwaltung der EU, die dem Kollegium der Kommissare untersteht. Rund 32.000 Kommissionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter arbeiten in verschiedenen „Generaldirektionen“ oder „Diensten“.



http://ec.europa.eu/index_de.htm

Der Hohe Vertreter

für Außen- und Sicherheitspolitik

Eine herausgehobene Stellung hat der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik der Union, der auch Vizepräsident der Europäischen Kommission ist.

Er leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und repräsentiert diese nach außen. Er ist

nicht nur in der Kommission, sondern auch im Rat verankert und führt, wie erwähnt, den Vorsitz des Außenministerrats.

Seit 1. Dezember 2019 hat der ehemalige Europaabgeordnete und spanische Außenminister **Josep Borrell** dieses Amt übernommen.

Der Hohe Vertreter wird durch den **Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)** unterstützt. Das ist gewissermaßen das Außenministerium der EU, auch wenn es nicht so heißt.



https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en



Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik Josep Borrell

Europäische Kommission Vertretung in Österreich

Haus der Europäischen Union

Wipplingerstraße 35

1010 Wien

Telefon: +43 (01) 516 18-0

E-Mail: comm-rep-vie@ec.europa.eu



ec.europa.eu/austria

Die Vertretung der Kommission und das Verbindungsbüro des EP in Wien



Alles, was Recht ist

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union

Wo es Gesetze und Regelungen gibt, gibt es auch Auseinandersetzungen um deren Auslegung und Interpretation. Seit 1952 wacht der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über die **Auslegung und Anwendung des EU-Rechts** in allen Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof ist das höchste Gericht der EU und befugt, in Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, EU-Organen und -Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen zu entscheiden.

Zu den Aufgaben des Gerichtshofs gehört

- zu überprüfen, ob die **Organe der Europäischen Union rechtmäßig gehandelt** haben,
- zu überwachen, dass die **Mitgliedstaaten allen Verpflichtungen** durch die Verträge **nachkommen** und
- das **Unionsrecht auszulegen**, damit die Gerichte der Mitgliedstaaten dieses einheitlich interpretieren.

Nationale Gerichte müssen die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, der seinen Sitz in Luxemburg hat, anerkennen und in ihrer Rechtsprechung berücksichtigen. Die Urteile des Gerichtshofs gelten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen. Der Gerichtshof gestaltet dadurch EU-Recht fort und sichert, dass das Unionsrecht in allen Mitgliedstaaten gleich ausgelegt wird.

Am Gerichtshof der Europäischen Union gibt es Richterinnen und Richter aus allen Mitgliedstaaten, die im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen für sechs Jahre ernannt werden. Ihnen stehen sogenannte Generalanwältinnen und Generalanwälte zur Seite.



https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

Der Gerichtshof der Europäischen Union
in Luxemburg



Wenn's um Europas Geld geht

6. Die Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main ist für die **Festlegung und Durchführung der Geldpolitik für das Euro-Währungsgebiet** zuständig.



.....
Die Präsidentin der Europäischen Zentralbank
Christine Lagarde

Sie achtet auf die Preisstabilität in Europa, indem sie die umlaufende Geldmenge reduziert oder erhöht. Dies geschieht in der Regel durch Änderung der Zinssätze. Die EZB hat durch die Steuerung der Geldmenge und die Festlegung der Zinssätze einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaft. Sie ist völlig unabhängig und darf auch von der Politik nicht beeinflusst werden. **Präsidentin der EZB** ist die Französin **Christine Lagarde**.

Das wichtigste Beschlussorgan der Zentralbank ist der **EZB-Rat**, dem neben den sechs Mitgliedern des Direktoriums die Präsidentinnen und Präsidenten aller 19 nationalen Zentralbanken des Euroraums angehören.



<http://www.ecb.europa.eu/home/languagepolicy/html/index.de.html>

Kontrolle ist wichtig

7. Der Europäische Rechnungshof

Wo viel Geld ausgegeben wird, besteht immer auch die Gefahr, dass dies nicht sorgsam geschieht. Der Europäische Rechnungshof **prüft** daher die **Zahlungsvorgänge der Europäischen Union** und kontrolliert, ob die Einnahmen und Ausgaben die im Zusammenhang mit der europäischen Politik getätigt werden, ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Der Rechnungshof achtet auch darauf, dass EU-Gelder sparsam ausgegeben werden. Jeder Mitgliedstaat entsendet ein

Mitglied an den Rechnungshof. Präsident ist bis Herbst 2022 der Deutsche Klaus-Heiner Lehne. Rund 760 Bedienstete arbeiten für den Europäischen Rechnungshof.



<http://www.eca.europa.eu/de/>

Die Vielfalt der Stimmen

Der Europäische Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss

In der Europäischen Union gibt es darüber hinaus zwei Ausschüsse, die dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission beratend zur Seite stehen und dabei spezifische Interessen im Auge haben.

Da ist zum einen der **Europäische Ausschuss der Regionen** (AdR), dem in der Legislaturperiode 2019 – 2024 aus den 27 Mitgliedstaaten 334 regional und lokal gewählte Vertreterinnen und Vertreter angehören.

Der Ausschuss der Regionen achtet darauf, dass die **regionalen Interessen** in der Gesetzgebung und der Politik der Europäischen Union angemessen **berücksichtigt** werden. Er reagiert nicht nur auf Beratungsanfragen, sondern gibt auch in eigener Initiative Stellungnahmen ab. Aus Österreich gehören dem Ausschuss 12 Mitglieder an, die Landeshauptleute, Mitglieder eines Landtages oder Bürgermeister sind.



<http://cor.europa.eu/de/>

Arbeitnehmer und andere Interessengruppen, zum Beispiel aus dem Bereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Auch Nichtregierungsorganisationen aus dem sozialen und wirtschaftlichen Bereich sind Mitglieder im EWSA.

Wie der Ausschuss der Regionen umfasst der EWSA 334 Mitglieder.

Wie der Ausschuss der Regionen wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss vom Europäischen Parlament, dem Rat oder der Kommission zu Gesetzesvorschlägen, die in seinen Kompetenzbereich fallen, um seine Einschätzung gebeten. Er kann auch eigeninitiativ Stellungnahmen abgeben. Im EWSA gibt es ebenfalls 12 Mitglieder aus Österreich, die Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften oder sonstige Interessengruppen vertreten.



<https://www.eesc.europa.eu/de>

Der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** (EWSA) ist wie der Ausschuss der Regionen eine **beratende Einrichtung** der Europäischen Union. Seine Mitglieder kommen aus der organisierten Zivilgesellschaft der 27 Mitgliedstaaten der EU. Sie vertreten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und

Und wie entsteht nun ein EU-Gesetz?

Die Gesetzgebung in der Europäischen Union

Im EU-Recht gibt es neben den Verträgen Richtlinien und Verordnungen, die beide im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden müssen. Eine **Richtlinie** macht den Mitgliedstaaten nur Vorgaben, die erfüllt werden müssen, lässt aber offen, wie die Mitgliedstaaten dies erreichen. Die Mitgliedstaaten

müssen die Richtlinien also in nationale Gesetze überführen. Die **Verordnung** hingegen ist eine detaillierte Vorschrift, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt.

Die Gesetzgeber der Europäischen Union sind das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union. Sie entscheiden zusammen im sogenannten „**ordentlichen Gesetzgebungsverfahren**“ über einen Großteil der EU-Gesetzgebung.

Wenn eine der beiden Institutionen in diesem Verfahren nicht zustimmt, gibt es kein Gesetz. Der Rat kann also das Europäische Parlament nicht überstimmen und umgekehrt geht das auch nicht. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU kann aus bis zu drei Lesungen bestehen.



Abstimmung im EP

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Anpfiff – Das Spiel beginnt:

Von der Europäischen Kommission kommt ein **Vorschlag für ein EU-Gesetz**. Nicht selten basiert dieser auf einer Aufforderung des Europäischen Parlaments, tätig zu werden. Der Gesetzesvorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Dann beginnen die sogenannten Lesungen.

Erste Runde:

Der Beginn des Verfahrens auf der Basis eines Vorschlags der Kommission ist die **Erste Lesung**. Der Vorschlag wird im EP zunächst in den zuständigen

Fachausschüssen beraten und gegebenenfalls verändert. Im Plenum des EP wird dann dieser geänderte Gesetzesvorschlag debattiert und es wird über ihn abgestimmt. Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Entweder das Parlament beschließt keine Änderungen und der Rat akzeptiert den Vorschlag ebenfalls ohne Einwendungen. Dann ist das EU-Gesetz so **angenommen**.
2. Oder aber das Parlament verlangt Änderungen, dann wird der geänderte Vorschlag dem Rat vorgelegt.

- a) Billigt der Rat alle Änderungsvorschläge des EP und ändert den Kommissionsvorschlag ansonsten nicht ab, ist der Rechtsakt **angenommen**.
- b) Akzeptiert der Rat aber nicht alle Änderungen des EP oder lehnt sie ab, muss er mit qualifizierter Mehrheit einen „**Standpunkt**“ beschließen, der dem Parlament übermittelt wird und der die Gründe für die Ablehnung enthält. Die Kommission nimmt dazu dem Parlament gegenüber ebenfalls Stellung.

Zweite Runde:

Dann geht das Verfahren in die zweite Runde, das ist die **Zweite Lesung**.

1. Wenn das Parlament den Standpunkt des Rates billigt, gilt der Rechtsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates als **angenommen**.
2. Wenn das Parlament den Standpunkt des Rates mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnt, gilt der Rechtsakt als nicht angenommen und das Verfahren ist **beendet**. Es gibt dann also kein Gesetz.
3. Beschließt das Parlament hingegen Änderungen zum Standpunkt des Rates, übersendet es diese sowohl dem Rat als auch der Kommission.
 - a) Falls der Rat nun wiederum die Änderungen, die das Parlament beschlossen hat, annimmt, ist der Rechtsakt ebenfalls **angenommen**.
 - b) Wenn man sich nicht einigt, geht das Verfahren in die dritte Runde.

Dritte und letzte Runde:

Die letzte Chance für den Gesetzentwurf ist die **Dritte Lesung**. Hier wird der **Vermittlungsausschuss** tätig, dem die

Mitglieder des Rates sowie eine gleiche Anzahl von Europaabgeordneten angehören. Innerhalb von sechs Wochen soll dieses Gremium sich einigen und einen gemeinsamen Entwurf erarbeiten.

- a) Wenn der Vermittlungsausschuss den gemeinsamen Entwurf nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist billigt, gilt der Rechtsakt als **nicht angenommen**. Damit ist das Gesetzesvorhaben gescheitert.
- b) Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, wird dieser dem Rat und dem Parlament mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Wenn beide Organe innerhalb von sechs Wochen ihre Zustimmung geben, ist das Gesetz **angenommen**. Andernfalls ist es gescheitert.



http://www.europarl.europa.eu/external/html/legislativeprocedure/default_de.htm

Dieses auf den ersten Blick komplizierte Verfahren zeigt: Ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments und damit die Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten geht in Europa nichts. Der letzte formale Akt des Gesetzes ist übrigens, dass es im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

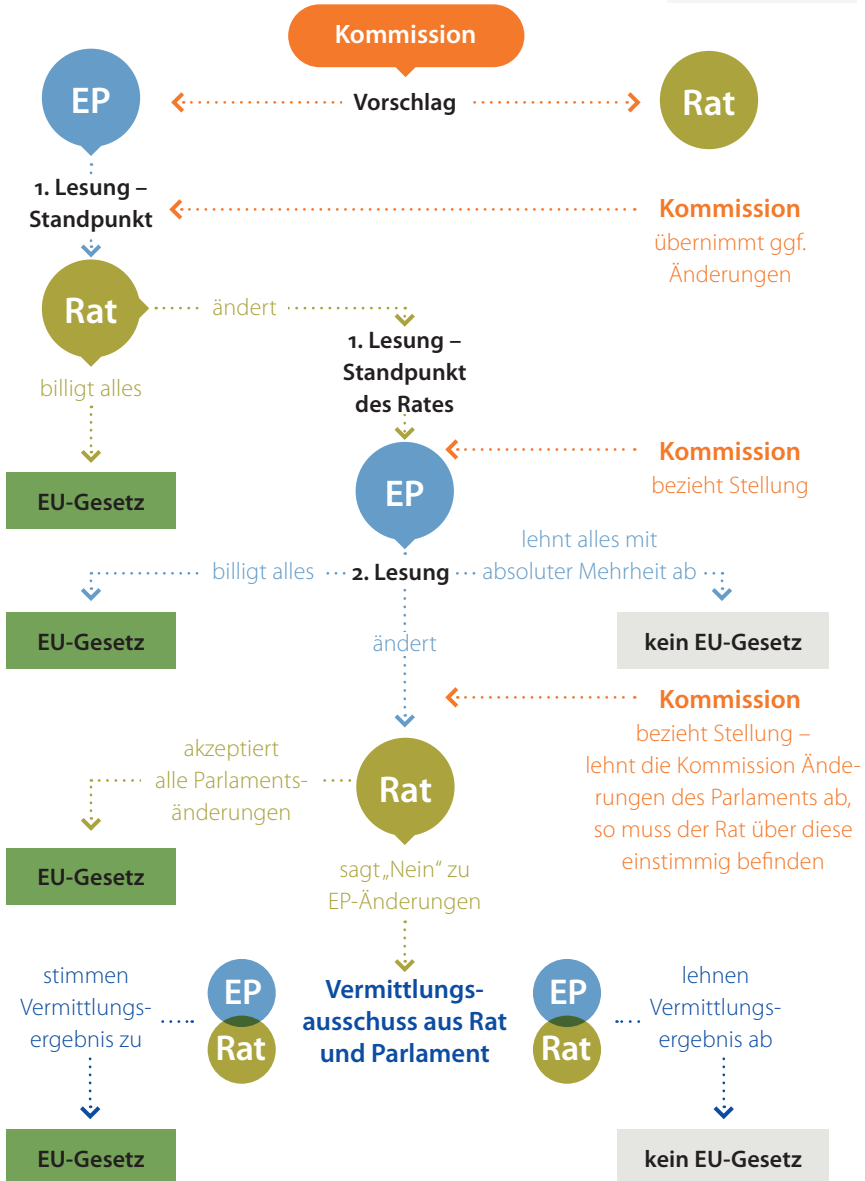
Den Zugang zu den Gesetzen der EU gibt es hier:



<http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Und wie entsteht nun ein EU-Gesetz?



Auch für die Europäische Union gibt es gemeinsame Symbole.

Die Flagge der EU

Die Flagge der EU stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar. Die Europafahne ist ein weltweit bekanntes „Markenzeichen“ nicht nur als Symbol für die Europäische Union, sondern auch für das vereinte Europa.

Der Kreis aus goldenen Sternen repräsentiert die Einheit, Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern Europas. Anders als bei der US-amerikanischen Flagge mit ihren „Stars and Stripes“ hat die Zahl der Sterne nichts mit der Anzahl der Mitgliedsstaaten zu tun. Der Zwölferkreis ist nach alten europäischen Überlieferungen Sinnbild der Vollständigkeit, Vollkommenheit und Einheit.



Die Hymne der EU

Die Hymne der Europäischen Union entstammt der Neunten Symphonie Ludwig van Beethovens von 1823. In der Neunten Symphonie vertont von Beethoven die 1785 von Friedrich Schiller verfasste „Ode an die Freude“, in der das Freudenthema „Freude, schöner Götterfunken“ mit dem Solidaritätsgedanken „Alle Menschen werden Brüder“ verknüpft wird. Im Jahr 1972 nahm der Europarat die Beethovenklänge in einer Instrumentalversion von Herbert von Karajan als Hymne für Europa an. Seit 1985 gilt sie offiziell auch für die heutige Europäische Union.

Das Motto der EU

Das Motto der Europäischen Union lautet „In Vielfalt geeint“. Es drückt aus, dass sich die Europäerinnen und Europäer in der EU freiwillig zusammengeschlossen haben und dass die vielen verschiedenen Kulturen, Traditionen und Sprachen in Europa bewahrt werden.



Der Europatag

Der 9. Mai wird in der gesamten EU als Europatag gefeiert. Das Datum erinnert an die Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950, die als „Geburtsurkunde“ der heutigen Europäischen Union gilt. An diesem Tag präsentierte der damalige französische Außenminister Robert Schuman seine Vorstellung eines geeinten Europas, das zusammenarbeitet. 1985 wurde bei einem EU-Gipfel in Mailand entschieden, den 9. Mai als „Europatag“ zu feiern.

Wer vertritt mich in der EU?



Im EP in Straßburg

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger

Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament hat im Institutionengefüge der Europäischen Union großes Gewicht – und das bedeutet, dass die **Bürgerinnen und Bürger der EU mit ihren Interessen und Wünschen vertreten** werden.

Das Europäische Parlament wird seit 1979 in direkten Wahlen in allen Mitgliedstaaten für jeweils fünf Jahre gewählt. Die letzte Europawahl fand im Mai 2019 statt. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger konnten in einem Wahllokal in ihrer Nähe ihre Stimme abgeben – oder auch vorher per Briefwahl abstimmen.

2019 machten deutlich mehr Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch als in den vorangegangenen Wahlen. So stieg die Wahlbeteiligung in der gesamten EU auf über 50 Prozent. In Österreich gingen sogar knapp 60 Prozent der Wahlberechtigten an die Urne. Das waren über 14 Prozent mehr als bei der letzten Europawahl 2014.

Diese Entwicklung zeigt, dass immer mehr Menschen sehen, dass die EU für ihr Leben von Bedeutung ist, weshalb sie auch ihre Stimme einbringen wollen.

Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident des Europäischen Parlaments vertritt das EP nach außen und in dessen Beziehungen zu den anderen EU-Organen.

Sie oder er leitet alle Arbeiten des Parlaments, übernimmt den Vorsitz in den Plenarsitzungen und unterzeichnet den Haushaltsplan sowie die zusammen mit dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten Rechtsakte.

Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Plenum für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren, d.h. für eine halbe Legislaturperiode gewählt und kann wiedergewählt werden. Meistens geschieht dies jedoch nicht, um einer anderen Persönlichkeit aus einem anderen EU-Land und auch aus einer anderen Parlamentsfraktion die Gelegenheit zu geben, diese Funktion zu übernehmen.

Im Juli 2019 haben die Europaabgeordneten den italienischen Europaabgeordneten **David Sassoli** (Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten) zum Präsidenten des EP gewählt.

Die Europaabgeordneten

Im neu gewählten Europäischen Parlament der Legislaturperiode 2019 – 2024 vertraten **751 Europaabgeordnete** aus **28 EU-Mitgliedstaaten** die Interessen der Unionsbürgerinnen und -bürger. Das galt bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs.



Das Europäische Parlament in Straßburg

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben unterschiedlich viele Sitze. Hier wird nach Größe differenziert – allerdings bei einer generellen Bevorzugung der kleineren Staaten. Dieses Prinzip nennt sich „**degressive Proportionalität**“. Deutschland stellt seit 2014 mit 96 Abgeordneten die größte Gruppe, dem kleinsten Land, Malta, stehen sechs Sitze zu. Durch den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs fielen 73 Sitze im EP weg. Mit großer Mehrheit hatte das Europäische Parlament einen Beschlussvorschlag des Europäischen Rates gebilligt, das Parlament anschließend um 46 Abgeordnete auf **705 Sitze** zu verkleinern. Diese 46 Sitze dienen als Reserve, falls neue Mitglieder zur Europäischen Union stoßen, die dann auch im EP vertreten sein werden. Die anderen 27 Sitze wurden auf die Staaten verteilt, die bislang eher unterrepräsentiert waren.

Diese Abgeordneten wurden 2019 schon gewählt, konnten ihr Amt aber erst nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs antreten.

In ihrer täglichen Arbeit werden die Europaabgeordneten von Assistentinnen und Assistenten unterstützt. Auch Österreich erhielt ein zusätzliches Abgeordnetenmandat.



<http://www.europarl.europa.eu/portal/de>

Fraktionen

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sitzen nicht in Landesgruppen zusammen, sondern bilden je nach ihrer politischen Ausrichtung Fraktionen. Im EP hat keine der Fraktionen, die zusammen ein weites politisches Spektrum abdecken, eine absolute Mehrheit. Die Europaabgeordneten müssen bei den verschiedenen Themen Kompromisse finden. Sie diskutieren ihre Argumente und bilden Koalitionen. Jede Fraktion hat einen oder zwei Vorsitzende, einen Vorstand und ein Sekretariat. Bevor Berichte der parlamentarischen Ausschüsse im Plenum diskutiert und abgestimmt werden, werden sie in den Fraktionen erörtert, häufig mit dem Ergebnis, dass

Änderungsanträge im Plenum vorgelegt werden. Der Standpunkt der Fraktion wird durch Absprache innerhalb der Fraktion festgelegt, wobei kein Mitglied zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichtet werden kann. Die Fraktionen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Tagesordnung der Plenarsitzungen. Dies geschieht vor allem über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Konferenz der Präsidenten.

Mitglieder der Fraktionen sind Abgeordnete, nicht Parteien. Um eine Fraktion zu bilden, müssen sich im Parlament mindestens **25 Abgeordnete** aus mindestens einem **Viertel der Mitgliedstaaten** (das bedeutet bei 27 Mitgliedstaaten also mindestens sieben Mitgliedstaaten) zusammenschließen.

Mitgliedstaaten		Europaabgeordnete 2019 bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs	Europaabgeordnete 2019 – 2024, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs	Differenz
	Deutschland	96	96	=
	Frankreich	74	79	+5
	Vereinigtes Königreich	73	–	-73
	Italien	73	76	+3
	Spanien	54	59	+5
	Polen	51	52	+1
	Rumänien	32	33	+1
	Niederlande	26	29	+3
	Griechenland	21	21	=
	Belgien	21	21	=
	Portugal	21	21	=
	Tschechien	21	21	=
	Ungarn	21	21	=
	Schweden	20	21	+1
	Österreich	18	19	+1
	Bulgarien	17	17	=
	Dänemark	13	14	+1
	Slowakei	13	14	+1
	Finnland	13	14	+1
	Irland	11	13	+2
	Kroatien	11	12	+1
	Litauen	11	11	=
	Slowenien	8	8	=
	Lettland	8	8	=
	Estland	6	7	+1
	Zypern	6	6	=
	Luxemburg	6	6	=
	Malta	6	6	=
Insgesamt		751	705	

Zurzeit gibt es im Europäischen Parlament **sieben Fraktionen**:

- > Fraktion der **Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EVP)**, hierzu gehören die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei (ÖVP). Vorsitzender ist der Deutsche Manfred Weber (CSU).
- > Fraktion der **Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament (S&D)**, hierzu gehören die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ). Vorsitzende der Fraktion ist die Spanierin Iratxe García Pérez.
- > Fraktion der **Renew Europe Group (Renew Europe)**. Hierzu gehört aus Österreich eine Abgeordnete der NEOS. Vorsitzender ist der Rumäne Dacian Cioloș.
- > **Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz (Grüne/EFA)**, hierzu gehören die Abgeordneten der österreichischen Grünen. Ko-Vorsitzende der Fraktion Grüne/EFA ist die deutsche Abgeordnete Ska Keller (Bündnis 90/Die Grünen), gemeinsam mit dem Belgier Philippe Lamberts.

Mitglieder des Europäischen Parlaments

Stand: 1. Februar 2020

Fraktionen im EP

Zahl der Mitglieder des EP

davon österreichische Mitglieder des EP



- **Fraktion Identität und Demokratie (ID)**, hierzu gehören die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ). Vorsitzender ist der Italiener Marco Zanni.
- **Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformen (EKR)**, hierzu gehören keine österreichischen Abgeordneten. Ko-Vorsitzende sind der Italiener Raffaele Fitto und der Pole Ryszard Antoni Legutko.
- **Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (VEL/NGL)**, hierzu gehören keine Abgeordneten aus Österreich. Der Deutsche Martin Schirdewan (DIE LINKE.) ist gemeinsam mit der Französin Manon Aubry Ko-Vorsitzender dieser Fraktion.
- Zu den **fraktionslosen** Abgeordneten gehört niemand aus Österreich.

Stand 26.11.2019



Die österreichischen Europaabgeordneten



Alexander Bernhuber
ÖVP – EVP Fraktion



Claudia Gamon
NEOS – Renew Europe



Roman Haider
FPÖ – ID Fraktion



Hannes Heide
SPÖ – S&D Fraktion



Othmar Karas
ÖVP – EVP Fraktion



Lukas Mandl
ÖVP – EVP Fraktion



Georg Mayer
FPÖ – ID Fraktion



Evelyn Regner
SPÖ – S&D Fraktion



Christian Sagartz
ÖVP – EVP Fraktion



Andreas Schieder
SPÖ – S&D Fraktion



Simone Schmiedtbauer
ÖVP – EVP Fraktion



Günther Sidl
SPÖ – S&D Fraktion



Barbara Thaler
ÖVP – EVP Fraktion



Monika Vana
Grüne – Grüne/EFA



Harald Vilimsky
FPÖ – ID Fraktion



Bettina Vollath
SPÖ – S&D Fraktion



Thomas Waitz
Grüne – Grüne/EFA



Sarah Wiener
Grüne – Grüne/EFA



Angelika Winzig
ÖVP – EVP Fraktion



[europarl.europa.eu/austria/
de/abgeordnete-osterreich](https://europarl.europa.eu/austria/de/abgeordnete-osterreich)

Hauptaufgaben des EP

Zu den Hauptaufgaben des Europäischen Parlaments gehören:

> Das Gesetzgebungsrecht:

Das Europäische Parlament ist mittlerweile in fast allen Politikbereichen der EU Mitgesetzgeber und erlässt dann zusammen mit dem Rat der Europäischen Union im sogenannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren EU-Rechtsvorschriften.

> Die Haushaltsbefugnisse:

Auch der Beschluss über den **Haushalt** gehört zu den Befugnissen des Europäischen Parlaments, die es gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union wahrnimmt. Rat und Parlament legen als Haushaltsbehörde gemeinsam alle sieben Jahre einen **Mehrjährigen Finanzrahmen (MFF)** fest und bewilligen einen **jährlichen Haushaltsplan** für alle Ausgaben des EU-Budgets. Im Mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Höchstbeträge oder Obergrenzen festgelegt.

Innerhalb der Vorgaben des MFF wird dann ein jährlicher Haushalt von EP und Rat verhandelt und festgelegt. Für 2020 betragen die sogenannten Zahlungsermächtigungen **153,57 Mrd. Euro**. Über die Einnahmen der Europäischen Union kann das Parlament allerdings nicht bestimmen, diese werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

> Parlamentarische Kontrollrechte und demokratische Legitimation:

Ob in Städten, Regionen, Nationalstaaten oder in der EU – auf allen Ebenen kontrollieren gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger die Exekutive, also diejenigen, die Gesetze ausführen und Geld ausgeben. Der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments wacht über die korrekte Verwendung der EU-Gelder und stützt sich für seine Arbeit auf den Rechnungshof der EU.

Eine wichtige Aufgabe des Parlaments ist auch die **parlamentarische Kontrolle** der Europäischen Kommission, die es nicht nur im Amt bestätigen muss, sondern über ein Misstrauensvotum auch stürzen kann. Das Parlament wählt nicht nur die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten auf Vorschlag des Europäischen Rates, es unterzieht auch alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Position einer Kommissarin oder eines Kommissars einer ausführlichen Befragung. Immer wieder scheitern Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommissarsposition an diesen Befragungen und werden abgelehnt oder ziehen ihre Bewerbung zurück.

Außerdem **debattiert** das Europäische Parlament regelmäßig über Entscheidungen und Projekte der Staats- und Regierungschefs.

Um behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei seiner Anwendung zu überprüfen, kann das EP auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder **Untersuchungsausschüsse** einsetzen.

Diese Untersuchung kann die Organe oder Einrichtungen der EU, Behörden eines Mitgliedstaats oder Personen, die mit der Anwendung des Unionsrechts beauftragt wurden, betreffen.

Sonderausschüsse behandeln grundsätzliche politische Themen und überprüfen, ob hier eine europäische Gesetzgebung notwendig sein könnte, um auf Herausforderungen zu reagieren.

Die Sonderausschüsse tagen normalerweise maximal ein Jahr, dieser Zeitraum kann jedoch in dringenden Fällen verlängert werden. Sie erlöschen mit dem Ende der Legislaturperiode.

Im 2019 gewählten Parlament gibt es zurzeit (Herbst 2019) noch keine Sonderausschüsse.

Im Jahr zuvor (Herbst 2018) bestanden drei Sonderausschüsse, die sich mit dem Kampf gegen den Terrorismus, dem Genehmigungsverfahren für Pestizide sowie mit dem Themenbereich Finanzkriminalität und Steuerhinterziehung beschäftigten.

➤ **Parlamentarische Zustimmung:**

Soweit die Europäische Union **internationale Verträge** abschließt, müssen diese vom Europäischen Parlament gebilligt werden. Dies betrifft z.B. die Beitrittsverträge oder aber Freihandelsabkommen. Auch der Austrittsvertrag mit dem Vereinigten Königreich (Brexit) bedurfte der Zustimmung des Europäischen Parlaments.



<https://www.europarl.europa.eu/committees/de/about-committees.html#>

Auf den nächsten vier Seiten wird der Aufbau des Europäischen Parlaments im Detail beschrieben.

Die Europaabgeordneten

Im 2019 gewählten Parlament saßen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs **751 Abgeordnete aus 28 Mitgliedstaaten**. Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs gehören dem EP **705 Abgeordnete aus 27 Mitgliedstaaten** an.

Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident des Europäischen Parlaments **vertritt das EP nach außen** und in dessen Beziehungen zu den anderen EU-Organen und -Institutionen. Sie oder er **leitet alle Arbeiten des Parlaments**, übernimmt den Vorsitz

in den Plenarsitzungen und unterzeichnet den Haushaltsplan sowie die mit dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten Rechtsakte.

Ausschüsse

Um die vielen unterschiedlichen Themen und Gesetzesvorschläge fachkundig behandeln zu können, spezialisieren sich die Abgeordneten. Sie werden in Ausschüsse gewählt, die für bestimmte Sachbereiche zuständig sind und die Plenarsitzungen vorbereiten. Im 2019 gewählten Parlament gibt es derzeit (Frühling 2020) 20 Ausschüsse und zwei Unterausschüsse.

Ständige Ausschüsse des Europäischen Parlaments

AFET Auswärtige Angelegenheiten

DROI Menschenrechte (Unterausschuss)

SEDE Sicherheit und Verteidigung (Unterausschuss)

DEVE Entwicklung

INTA Internationaler Handel

BUDG Haushalt

CONT Haushaltskontrolle

ECON Wirtschaft und Währung

EMPL Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

ENVI Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

ITRE Industrie, Forschung und Energie

IMCO Binnenmarkt und Verbraucherschutz

TRAN Verkehr und Tourismus

REGI Regionale Entwicklung

AGRI Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

PECH Fischerei

CULT Kultur und Bildung

JURI Recht

LIBE Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

AFCO Konstitutionelle Fragen

FEMM Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter

PETI Petitionen



<https://www.europarl.europa.eu/committees/de/supporting-analyses-home.html>

In den Ausschüssen wird ein wichtiger Teil der parlamentarischen Arbeit, insbesondere der gesetzgeberischen Tätigkeit, geleistet. In den Ausschüssen werden zunächst die Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission beraten und verändert, bevor sie dem Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden. Auch die Beiträge des Rates werden zunächst in den jeweiligen Ausschüssen diskutiert. Die Fraktionen sind entsprechend ihrer Größe in den Ausschüssen vertreten.

Die **Ausschusssitzungen** finden **ein bis zwei Mal pro Monat in Brüssel** statt, ihre Debatten sind öffentlich. Das Europäische

Parlament kann auch nichtständige Ausschüsse (**Sonderausschüsse**) und **Untersuchungsausschüsse** zu bestimmten wichtigen Themen einsetzen.

Die österreichische Abgeordnete Evelyn Regner (S&D/SPÖ) ist Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter.

Delegationen

Aufgabe der Delegationen im Europäischen Parlament ist die Pflege der Beziehungen und der Informationsaustausch mit Parlamenten in Drittländern.



Ausschusssitzung in Brüssel



Der österreichische Europaabgeordnete Othmar Karas ist Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Arbeitsorte und Sitzungen

Der Sitz des Europäischen Parlaments ist in **Straßburg** in Frankreich. Hier finden pro Jahr zwölf viertägige Plenarsitzungen statt. Zu den Arbeitsorten des EP gehören neben Straßburg auch **Brüssel** (Belgien) und **Luxemburg**.

Zwischen den Sitzungswochen tagen die Ausschüsse und die Fraktionen des Parlaments in Brüssel, um einen ständigen Kontakt zur Europäischen Kommission und zum Rat zu halten, die dort ansässig sind. In Luxemburg befindet sich ein Großteil der Verwaltung des Europäischen Parlaments.

Da die Abgeordneten aus allen EU-Mitgliedstaaten kommen, ist die Sprachenvielfalt groß: Das Europäische Parlament arbeitet in allen **24 Amtssprachen** der EU. Trotz des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs bleibt Englisch eine der offiziellen Amtssprachen der EU, solange der Ministerrat der Europäischen Union dies nicht einstimmig anders entscheidet (Artikel 342 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU).

Politische Organe

Im Europäischen Parlament gibt es eine Reihe von politischen Organen, welche die Arbeit des EP organisieren und gestalten:

a) Die Konferenz der Präsidenten

Die Konferenz der Präsidenten ist das politische Leitungsorgan des EP. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des EP und den Vorsitzenden der Fraktionen. Auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der fraktionslosen Mitglieder gehört dazu, besitzt aber kein Stimmrecht. Die Konferenz der Präsidenten organisiert die Arbeiten des EP wie z.B. den Zeitplan und die Tagesordnungen der Plenartagungen, die Zuständigkeiten der Ausschüsse und Delegationen und ihre Zusammensetzung sowie die Planung des Gesetzgebungsprogramms.

b) Das Präsidium

Das Präsidium des Europäischen Parlaments behandelt alle Fragen im Bereich Verwaltung, Personal und Organisation. Außerdem ist es für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags des EP zuständig. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, 14 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und fünf Quästorinnen/Quästoren, die vom Plenum für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt werden und wiedergewählt werden können.

Die 14 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten und haben jeweils einen speziellen Aufgabenbereich. Einer der Vizepräsidenten des EP ist der österreichische Abgeordnete Othmar Karas (EVP).

c) Das Kollegium der Quästoren

Die fünf Quästorinnen und Quästoren befassen sich mit Verwaltungs- und Finanzaufgaben, die unmittelbar die Europaabgeordneten betreffen.

d) Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden

Hier treffen sich die Vorsitzenden aller ständigen und nichtständigen Ausschüsse im EP. Sie sorgen für die reibungslose Zusammenarbeit der parlamentarischen Ausschüsse.

e) Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden

Die Vorsitzenden aller ständigen interparlamentarischen Delegationen kommen hier zusammen, um dafür zu sorgen, dass die Delegationstätigkeiten ordnungsgemäß ablaufen.

Generalsekretariat

Zur Unterstützung der Europaabgeordneten und des EP gibt es auch eine Verwaltung, das Generalsekretariat. Es koordiniert die Legislativarbeiten, die Organisation der Plenartagungen und anderer Sitzungen, macht Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt die Europaabgeordneten technisch und durch fachliche Beratung und gewährleistet die notwendigen Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten.

Das Europäische Parlament unterstützt kulturelle Aktivitäten und zivilgesellschaftliches Engagement durch die Vergabe verschiedener Preise.

Der LUX-Filmpreis

Seit 2007 verleiht das Europäische Parlament den **LUX-Filmpreis**. Mit diesem Preis möchten die Europaabgeordneten die Verbreitung europäischer Filme in ganz Europa fördern und europaweite gesellschaftliche Debatten anstoßen.

Um die drei Filme, die es in die Endauswahl geschafft haben, einem größeren Publikum bekannt zu machen, werden sie während der LUX-Filmtage – unterteilt

in alle 24 Amtssprachen der EU – in allen 27 Mitgliedstaaten gezeigt. 2019 waren die drei Finalistenfilme „Wer tötete Dag Hammarskjöld“, „Gott existiert, ihr Name ist Petrunya“ und „The Realm“. Am 27. November überreichten die Europaabgeordneten im Europäischen Parlament in Straßburg den LUX-Filmpreis der Regisseurin Teona Strugar Mitevska für ihren Film „Gott existiert, ihr Name ist Petrunya“.



Die Gewinnerinnen des LUX-Filmpreis 2019 mit EP-Präsident David Sassoli



Der Sacharow-Preisträger 2019 Ilham Tohti

Der Sacharow-Preis für geistige Freiheit

Der **Sacharow-Preis für geistige Freiheit** wurde erstmals im Jahr 1988 an Nelson Mandela und Anatolij Martschenko vergeben. Er ist die höchste Auszeichnung der Europäischen Union für Engagement im Bereich der Menschenrechte. Der Preis wird Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen verliehen, die einen herausragenden Beitrag zum Schutz der geistigen Freiheit geleistet haben. Dadurch werden Verstöße gegen die Menschenrechte aufgezeigt und die Preisträgerinnen und Preisträger und ihr Anliegen unterstützt.

Das Europäische Parlament verleiht den Sacharow-Preis, der mit 50.000 Euro dotiert ist, im Rahmen einer feierlichen Plenartagung in Straßburg gegen Ende jeden Jahres. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis dürfen von jeder Fraktion des Parlaments oder von

einzelnen Mitgliedern (jeder Kandidat muss dabei die Unterstützung von mindestens 40 Europaabgeordneten haben) nominiert werden.

Wer den Sacharow-Preis dann bekommt, wird von der Konferenz der Präsidenten bestimmt, einem Gremium des EP, das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments geleitet wird und dem die Vorsitzenden aller im EP vertretenen Fraktionen angehören.

Damit ist die Wahl der Preisträgerinnen und Preisträger eine wahrhaft europäische Entscheidung.

2019 erhielt der uigurische Wirtschaftswissenschaftler Ilham Tohti, der sich für die Rechte der uigurischen Minderheit in China einsetzt, den Sacharow-Preis.

Wie kann ich mitentscheiden?



Einflussmöglichkeiten für Sie

Die Europäische Union ist für das Alltagsleben der Menschen in den Mitgliedstaaten wichtig – und deshalb ist es auch bedeutsam, selbst Einfluss zu nehmen. Zwar scheinen die EU und „Brüssel“ weit weg und damit unserem Einfluss entzogen, das stimmt aber so nicht.

Sicherlich ist es erst einmal interessant, sich näher über die Europäische Union zu informieren.

Aber Einfluss nehmen ist mehr, als sich zu informieren. Die einfachste Möglichkeit, europäische Politik mitzubestimmen

ist natürlich, an den Europawahlen teilzunehmen. Hier werden ja die Abgeordneten und parteipolitischen Richtungen bestimmt, die hinterher im Europäischen Parlament die Politik der EU gestalten.

Die Europaabgeordneten sind aber nicht nur während des Wahlkampfs für die Bürgerinnen und Bürger da, sondern während der gesamten Legislaturperiode. Am einfachsten geschieht dies über die Wahlkreisbüros der Abgeordneten oder über das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich.

Fragen, Anregungen, Beschwerden – wenn sie etwas mit Europa zu tun haben, greifen die Abgeordneten diese gerne auf. Schließlich können die Abgeordneten nur Politik für die Bürgerinnen und Bürger machen, wenn sie auch wissen, was diesen wichtig ist.

Alle Abgeordneten findet man hier:



<https://www.europarl.europa.eu/meps/de/home>

Die Europäische Bürgerbeauftragte

Wer sich von einer EU-Institution ungerecht behandelt fühlt, kann sich auch an die Europäische Bürgerbeauftragte wenden, die vom Europäischen Parlament jeweils für eine Legislaturperiode ernannt wird.

Bei der Europäischen Bürgerbeauftragten können sich alle Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, über einen **vermuteten Missstand** in der Verwaltungstätigkeit der Organe oder anderer Institutionen und Stellen der EU **beschweren**. Lediglich der Gerichtshof der Europäischen Union ist davon ausgenommen.

Auch Unternehmen, Vereinigungen und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in der EU haben, können bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerden einreichen. Rund 2.000 solcher Anliegen erhält die Bürgerbeauftragte jedes Jahr, oftmals geht es dabei um verzögerte Zahlungen, die Verweigerung von Informationen oder um Fälle von Diskriminierung.

Über die Website der Europäischen Bürgerbeauftragten kann man sich das Beschwerdeformular in vielen Sprachen einfach herunterladen:



www.ombudsman.europa.eu

Die Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus Untersuchungen einleiten und zwischen denen, die sich beschweren und der EU-Verwaltung schlichten. Zwar sind ihre Entscheidungen nicht rechtlich bindend, das können nur die des Gerichtshofs sein, aber den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten folgen die EU-Organe sehr oft. Im Dezember 2019 wurde die Irin Emily O'Reilly vom Europäischen Parlament für weitere fünf Jahre in diesem Amt bestätigt.

Das Europäische Parlament begleitet die Arbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten aufmerksam und lässt sich jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht von ihr vorlegen.

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments



Wie andere Parlamente auch hat das Europäische Parlament einen Petitionsausschuss eingerichtet, an den man sich wenden kann, wenn man einen Missstand beklagen möchte.

„Eine Petition kann als Beschwerde oder Ersuchen abgefasst sein und sich auf Angelegenheiten von öffentlichem oder privatem Interesse beziehen.

In der Petition kann ein individuelles Ersuchen, eine Beschwerde oder Bemerkung zur Anwendung von EU-Recht oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament, zu einer bestimmten Angelegenheit Stellung

zu nehmen, dargelegt werden. Solche Petitionen geben dem Europäischen Parlament Gelegenheit, auf Verletzungen der Rechte eines Unionsbürgers durch einen Mitgliedstaat oder lokale Gebietskörperschaften oder eine sonstige Institution hinzuweisen.“

<https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/de/be-heard/petitions>

Mehr Informationen zur Einreichung einer Petition im EP:



<https://petiport.secure.europarl.europa.eu/petitions/de/home>

Die Europäische Bürgerinitiative

Unser aller Leben wird stark durch Entscheidungen der Europäischen Union bestimmt. Die Rolle des „Antreibers“ hat dabei die Europäische Kommission, die die Gesetzesvorschläge für das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, also die Vertreter der Mitgliedstaaten, vorbereitet.

Wenn Unionsbürgerinnen und -bürger jedoch den Eindruck haben, dass die Europäische Kommission sich mit einer für sie wichtigen Sache nicht befasst, können sie die Europäische Kommission dazu bringen, sich dieses Themas anzunehmen. Dies kann man mit der Europäischen Bürgerinitiative erreichen.

Wenn eine Million Menschen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten die Kommission auffordern, sich mit einer Forderung zu beschäftigen, muss sie dem nachgehen und gegebenenfalls eine neue Gesetzgebung vorschlagen.

Eine Million, das sind weniger als ein Prozent der EU-Bevölkerung, die gerade durch die sozialen Medien schnell zu erreichen sind.

Das bedeutet: Die Unionsbürgerinnen und -bürger können sich durch die Europäische Bürgerinitiative – neben der Teilnahme an

der Wahl zum Europäischen Parlament – direkt in die europäische Politik einmischen und Einfluss darauf nehmen, was in Europa diskutiert und geregelt wird.

Eine Bürgerinitiative kann sich allerdings **nur** auf **Politikbereiche** beziehen, für die die **Europäische Union** auch **zuständig** ist. Das sind beispielsweise der Umweltschutz, die Handelspolitik, die Landwirtschaftspolitik, der Verbraucher- und Datenschutz oder die Regionalpolitik. Fragen nationaler oder regionaler Zuständigkeit (z.B. mehr Fahrradwege), können nicht Gegenstand einer Europäischen Bürgerinitiative sein. Dies gilt auch für Forderungen, die offensichtlich Unsinn sind („Freibier für Linkshänder!“) oder die gegen die Grundwerte der Europäischen Union verstoßen, wie es beispielsweise die Forderung nach Einführung der Todesstrafe wäre. Das Anliegen der Europäischen Bürgerinitiative muss also ernst gemeint, europäisch und demokratisch sein. Dann ist es allerdings recht leicht, eine solche Bürgerinitiative ins Leben zu rufen.

Zunächst müssen sich mindestens sieben Unionsbürgerinnen oder -bürger, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen, zu einem **Bürgerausschuss** zusammenfinden. Sie müssen alt genug sein, um bei der Europawahl wählen zu dürfen. Dieser Ausschuss lässt seine **Initiative** dann bei der Europäischen Kommission **registrieren**, was über diese Internetadresse möglich ist:



https://europa.eu/citizens-initiative/home_de

Nach der Registrierung der Initiative durch die Europäische Kommission hat man **ein Jahr Zeit, um eine Million Unterschriften zu sammeln**. Das geht klassisch auf Papier, aber auch online. In jedem Land wird dann von den dortigen Behörden geprüft, ob die Unterzeichner Unionsbürgerinnen oder -bürger sind, ihren Wohnsitz im jeweiligen Land haben und zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. In Österreich nimmt die Bundeswahlbehörde diese Sichtung vor.

Auch die **Unterschriften** müssen **aus mindestens sieben Mitgliedstaaten** stammen. Es gibt für die einzelnen Staaten einen festgelegten Schlüssel, der mit der Anzahl der Sitze dieses Landes im Europäischen Parlament korrespondiert. Aus **Österreich** braucht man mindestens **14.250 gültige Unterschriften** (19 x 750).

Wenn die Initiative es schafft, eine Million Unterschriften innerhalb eines Jahres vorzulegen, lädt die Europäische Kommission die Initiatoren zu einem **Gespräch** ein, um zu diskutieren, ob und wie die Initiative in einen Gesetzesvorschlag umgesetzt werden kann oder was die Kommission in dieser Angelegenheit ansonsten zu tun gedenkt.

In einer **öffentlichen Anhörung vor dem Europäischen Parlament** können die Initiatoren ebenfalls ihre Forderung präsentieren.

Innerhalb einer Dreimonatsfrist erklärt die Europäische Kommission dann in einer formellen Antwort, welche Maßnahmen sie treffen wird und warum. Gegebenenfalls beschließt die Kommission, als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative, einen neuen Rechtsakt vorzuschlagen.

Welche Initiativen es zurzeit gibt, kann man der Internetseite der Kommission entnehmen. Bis zum Herbst 2019 waren **vier Projekte erfolgreich** und haben die erforderliche Zahl an Unterschriften erreicht. Die vier Bürgerinitiativen befassen sich mit dem Verbot bestimmter Pestizide wie Glyphosat, dem Recht auf den Zugang zu sauberem Wasser, mit dem Schutz von Embryonen und mit dem Verbot von Vivisektion. Die Reaktionen der Europäischen Kommission kann man auch auf der angegebenen Internetseite nachlesen.

Die Europäische Bürgerinitiative ist kein Referendum, in dem eine Mehrheit eine bestimmte Sache entscheidet. Ihr Ziel ist es, die Europäische Kommission zu veranlassen, sich mit einer Frage zu beschäftigen. Durch eine erfolgreiche Initiative entsteht ein erheblicher öffentlicher Druck und ein bestimmtes Thema kann dadurch auf die europäische Tagesordnung gesetzt werden.

Oftmals ist es aber gar nicht notwendig, auf die Europäische Kommission Druck auszuüben, es reicht völlig, wenn man rechtzeitig deutlich macht, was einem wichtig ist. Die Europäische Kommission führt mittlerweile für alle wichtigen Vorhaben **Konsultationen** durch, an denen man sich über das Internet einfach beteiligen kann.



[ec.europa.eu/yourvoice/
consultations/index_de.html](https://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.html)

Zum Teil sind diese sehr speziell und interessieren nicht jeden, aber jeder hat die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Im Herbst 2019 waren 29 verschiedene Themen aufgeführt, zu denen die europäische Kommission die Meinung der Bürgerinnen

und Bürger hören wollte. Das ging von gefährlichen Substanzen in elektronischen Ausrüstungen über integriertes Verkehrsmanagement bis hin zu sauberem Wasserstoff oder zur Besteuerung von Rum aus den französischen Überseegebieten.



Die Europäische Union hat rund eine halbe Milliarde Bürgerinnen und Bürger. Dennoch hat jede(r) Einzelne die Möglichkeit, ihrer/seiner Stimme Gehör zu verschaffen und auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Der „Bündnispartner“ ist dabei das Europäische Parlament – kein Wunder, es ist ja von den Bürgerinnen und Bürgern als ihre Vertretung direkt gewählt.

Impressum

Herausgeber: Europäisches Parlament, Verbindungsbüro in Österreich

Autor: Prof. Dr. Eckart D. Stratenschulte

Redaktion: Europäisches Parlament, Verbindungsbüro in Österreich

Bildnachweis/Copyright:

Titel: © Europäische Union 2016, Quelle: Europäisches Parlament/Mathieu Cugnot

Europäische Kommission: Seiten 10 (Europäische Union 2015, Foto Christophe Maout), 12 (Europäische Union 2012, Foto Robin Utrecht), 15 (Europäische Union 2016, Foto Etienne Ansotte), 20 (Europäische Union 2017, Foto John Charlton), 23 (Europäische Union 2016, Foto Jennifer Jacquemart), 24 oben (Europäische Union 2014, Foto Tereza Budnakova), 26 (Europäische Union 2017, Foto Ina Fassbender), 28 (Europäische Union 2016, Quelle: EC – Audiovisual Service), 30 (Europäische Union 2015, Foto Christophe Maout), 31 (Europäische Union 2018, Foto Lukasz Kobus), 42 (Europäische Union 2015, Foto Cristof Echard), 52 (Europäische Union 2016, Quelle: EC – Audiovisual Service), 54 (Europäische Union 2019, Foto Lukasz Kobus), 57 (Europäische Union 2017), 60 (Europäische Union 2012, Foto Thierry Roge), 68 (Europäische Union 2019, Foto Lukasz Kobus), 69 (Europäische Union 2019, Foto Mauro Bottaro), 78 (Europäische Gemeinschaften 1999, Quelle: EC – Audiovisual Service), 99 (Europäische Union 2017, Foto Jennifer Jacquemart)

Europäisches Parlament: Seiten 4 (Europäische Union 2016, Foto Mathieu Cugnot), 9 (Europäische Union 2010, Foto Christian Creutz), 14 (Europäische Union 2012, Foto François Walschaerts), 24 unten (Europäische Gemeinschaft 2007), 33 (Europäische Union 2015), 34 (Europäische Union 2019, Foto Philippe Buissin), 35 (Europäische Union 2016, Foto Mathieu Cugnot), 36 (Europäische Union 2012, Foto Thierry Roge), 38 (Europäische Union 2016, Foto Jan Van De Vel), 41 (Europäische Union 2018, Foto Mathieu Cugnot), 48 (Europäische Union 2018, Foto Mathieu Cugnot), 55 (Europäische Union 2017, Foto Melanie Wenger), 62 (Europäische Union 2019, Foto Daina Le Lardic), 63 (Europäische Union 2019, Foto Melanie Wenger), 65 (Europäisches Parlament, Foto AnnABlaU), 70 (Europäische Union 2019, Foto Philippe Buissin), 71 (Europäisches Parlament, Foto AnnABlaU), 73 (Europäische Union 2019, Foto Daina Le Lardic), 75 (Europäische Union 2019, Foto Daina Le Lardic), 80 (Europäische Union 2016, Foto Fred Marvaux), 81 (Europäische Union 2019, Foto Daina Le Lardic), 83 (alle Flaggen Europäische Union 2011), 86/87 alle Fotos (Europäische Union 2019), 91 (Europäische Union 2019, Foto Didier Bauweraerts), 92 (Europäisches Parlament, Foto Othmar Karas), 94 (Europäische Union 2019, Foto Fred Marvaux), 95 (Europäische Union 2013, Foto EP/APimage – Andy Wong), 96 (Europäische Union 2013, Foto Marc Dossmann), 98 (Europäische Union 2013, Foto Alexis Haulot), 101 (Europäische Union 2015, Foto Genevieve Engel)

Rat der Europäischen Union: Seiten 44 (Europäische Union 2015), 47 (Europäische Union 2019, Foto Mario Salerno), 50 (Europäische Union 2017, Foto Christos Dogas), 66 (Europäische Union 2019, Foto Mario Salerno)

Gerichtshof der Europäischen Union: Seite 72 (Europäische Union 2016, Foto Laurent Antonelli, Blitz Agency 2015)

Europe Direct Informationszentrum Stuttgart: Seite 79

Dorfmuseum Mönchhof: Seite 29

Grafik/Layout: berbach GmbH, Agentur für Design und Medien, Berlin

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau

Redaktionsschluss: 01.03.2020

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung politischer Parteien und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt das Europäische Parlament keine Gewähr.

Alle Fotos, Bilder, Infografiken sowie die Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt.

ISBN 978-92-846-6122-0

doi: 10.2861/437352

© Europäische Union, 2020

ISBN 978-92-846-6122-0
doi: 10.2861/437352